

## 8. Instrumente

*Спасение российской культуры, многообразной, многонациональной –  
это вопрос сохранения российской нации.*

*Только вот кого спасать? Кто должен встать рядом с великими?  
Кто из смертных возьмет на себя ответственность выбора?*

*Публика и государство.  
Или, если угодно, общество и государство.*

Michail Švydkoj<sup>638</sup>

Die beiden vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, wer für die Verteilung der Güter und Werte in der Kulturpolitik zuständig ist und welche Vorstellungen die Akteure bei dieser „autoritativen Allokation“ (Easton) leiten. Nun soll in diesem Kapitel der Blick auf die abhängige Variable gerichtet und die klassische politikwissenschaftliche Fragestellung *Who gets what, when and how?*, nach den im vierten Kapitel vorgestellten Instrumenten geordnet, beantwortet werden.<sup>639</sup> Im Blickfeld steht dabei also primär die dritte Phase des Politikverlaufszyklus, d.h. die gewählten Strategien und normativen Akte.<sup>640</sup> Mit ihnen nahmen die staatlichen Akteure die Verantwortung „unter den Sterblichen“ auf sich zu entscheiden, wer „in einer Reihe mit den Berühmten stehen“ sollte, wie es der Theaterwissenschaftler Michail Švydkoj un-nachahmlich formulierte. Im Zusammenhang mit den in Kapitel 1.3., 3. und 5. erörterten ethnischen Kriterien der Hypothese lässt sich dann die Frage nach der ethno-nationalistischen Ausrichtung russländischer Kulturpolitik abschließend beantworten.

Staatliche Kunstförderung ist keine Erfindung der Neuzeit. Von jeher haben Fürsten die Künste gefördert, um den Ruhm ihrer Höfe zu mehren. Ebenso hielten es die russischen Zaren.<sup>641</sup> Unter anderen inhaltlichen Vorgaben wurde dies auch in der Sow-

<sup>638</sup> Die Rettung der vielfältigen und multiethnischen russländischen Kultur ist eine Frage der Erhaltung der russländischen Nation. Aber wen gilt es zu retten? Wer soll in einer Reihe mit den Berühmten stehen? Wer unter den Sterblichen nimmt die Verantwortung der Auswahl auf sich? Das Publikum und der Staat. Oder, wenn Sie wollen: die Gesellschaft und der Staat (Švydkoj 1994a).

<sup>639</sup> S. Kapitel 4.3.

<sup>640</sup> S. Kapitel 1.2.

<sup>641</sup> Vgl. Council of Europe 1997: 38f.

jetunion beibehalten. Hinzu kam jedoch die nahezu vollständige Verstaatlichung der Künste, wodurch die aus privater Initiative entstandenen Einrichtungen vereinnahmt wurden. Hinzu kam auch die massive Subventionierung der aktiven und passiven Teilnahme der breiten Bevölkerung an der Kunst durch den Staat.<sup>642</sup> Daher bestand im von der Sowjetunion Mitte 1991 unabhängig gewordenen Russland ein außerordentlich hoher Institutionalierungsgrad. Dieses historische Erbe wirkte sich auf die Wahl der kulturpolitischen Instrumente aus, auch wenn sich die Situation in Russland aufgrund veränderter ideologischer und wirtschaftlicher Bedingungen nach und nach gewandelt hat.<sup>643</sup> Es begründete ebenso die Wahrnehmung, dass der Staat weiterhin einer der wichtigsten Akteure sei, zusammen mit der Gesellschaft, wie Švydkoj eingangs die nichtstaatlichen Akteure Publikum, Verbände, Wirtschaft etc. zusammengefasst hat.<sup>644</sup>

Die Entwicklung der ausgewählten staatlichen Instrumente verlief gegensätzlich: Während die direkten materiellen Leistungen kontinuierlich zurückgingen, wuchsen mit Schwankungen die indirekten materiellen Leistungen durch steuerliche Vergünstigungen für Kulturorganisationen und ihre Förderer. Darüber hinaus gewannen die gesetzlichen Rahmenbedingungen an Bedeutung, wie auch die Bereitstellung und Schaffung von Infrastruktur, Auszeichnungen und andere primär immaterielle Leistungen an Gewicht zunahmten.<sup>645</sup>

Dies hing nicht nur mit dem chronischen Finanzdefizit des russländischen Staatshaushaltes zusammen, das 1995/1996 zu einer nahezu vollständigen Einstellung der direkten Zuweisungen führte, sondern auch mit der Prioritätensetzung der Regierung. Offenbar hatten die Regierungsberater der frühen 1990er Jahre sich mit ihrer Überzeugung durchsetzen können, dass die (direkte) Kultur(förderung) „hypertroph entwickelt“ sei<sup>646</sup> und daher zurückgefahren und dem Markt überlassen werden sollte.<sup>647</sup>

---

<sup>642</sup> Zur Dokumentation der kulturpolitischen Gesetzgebung der UdSSR s. Soročkin 2001, Bd. 1: 86ff.

<sup>643</sup> Rudnik/Kušanina führen daher neben den genannten Instrumenten (gesetzliche Rahmenbedingungen, materielle Leistungen durch Budgetierung, die Förderung von kulturellen Organisationen und Mäzenen sowie die Schaffung von Infrastruktur) noch die Privatisierung von Immobilien an (Rudnik/Kušanina 1995: 4).

<sup>644</sup> Vgl. Kapitel 6.

<sup>645</sup> Vgl. auch Rudnik/Kušanina 1995: 4.

<sup>646</sup> Dies war im Vergleich mit den Parametern anderer Länder nicht zutreffend (vgl. Sidorov 1997: Abschnitt 7).

Die Umsetzung ihrer Ideen hätte dazu geführt, dass die staatliche Kulturförderung gekürzt und das Budget bewusst nicht erfüllt worden sei, wie Sidorov Anfang März 1997 in einer ausführlichen Analyse zur Kulturpolitik Russlands an den Präsidenten, den Premierminister u.a. schrieb.<sup>648</sup>

Die Trägheit bei der Entwicklung und Umsetzung mancher kulturpolitischer Instrumente sowie die traditionelle Fixierung auf das Kulturministerium als kulturpolitischem Akteur führten zu der weit verbreiteten und in der Einleitung erwähnten Ansicht, dass es Kulturpolitik in Russland nicht gebe: „Wir hatten eine schlechte Kulturpolitik, aber jetzt gibt es gar keine mehr“ urteilte das Mitglied des Koordinationsrates der Internationalen Künstlergewerkschaft Aleksandr Morozov noch 1995.<sup>649</sup> Ähnlich die Journalistin Irina Karpenko: „Im Übrigen ist auch das Fehlen von Kulturpolitik – nicht auf der deklarativen Ebene, sondern als real existierendes System – Politik“.<sup>650</sup> Verbittert zeigte sich darüber noch 2002 eine ranghohe Kulturpolitikerin: Die föderale Ebene habe auf die Veränderungen im Kultursektor einzig „durch die Ignorierung kultureller Prozesse und eine staatliche Finanzierung der Kultur nach dem ‚Restprinzip‘“ Einfluss genommen.<sup>651</sup> Die folgenden Ausführungen zeigen, dass bei allen ‚Unterlassungssünden‘ sehr wohl kulturpolitische Instrumente mit außerordentlichen Auswirkungen eingesetzt wurden.

## 8.1. Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die im Untersuchungszeitraum entstandene kulturpolitische Gesetzgebung ist umfangreich,<sup>652</sup> lässt in ihren Schwankungen aber keine grundsätzliche Entscheidung

<sup>647</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 6. Nicht zuletzt Sidorov wies jedoch darauf hin, dass erstens die Versorgung der russländischen Bevölkerung mit Kultur im Vergleich mit anderen Ländern nicht mithalten könnte und zweitens die Kulturförderung selbst in den angelsächsischen Ländern nicht allein dem Markt überlassen würde.

<sup>648</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 6. Eine mehr als bemerkenswerte Kritik eines Ministers an seiner eigenen Regierung nach fünf Jahren im Amt. Diese Differenzen dürften mit dazu beigetragen haben, dass Sidorov ein halbes Jahr später demissionierte. Sie verdeutlichen auch den zunehmenden Bedeutungsverlust des Kulturministeriums gegenüber dem Präsidenten und dem Finanzministerium.

<sup>649</sup> Morozov 1995.

<sup>650</sup> Karpenko 1995.

<sup>651</sup> Vgl. Kapitel 8.2.1.

<sup>652</sup> S. z.B. die Internetseiten des Kulturministeriums ([www.mincult.ru](http://www.mincult.ru)), Soročkin 2001 oder Bukreev 1999 speziell zur Kulturgesetzgebung oder [www.lc.ru/ist/nz/fz.htm](http://www.lc.ru/ist/nz/fz.htm) und [www.laws.ru](http://www.laws.ru) für andere juristische Akte, die Einfluss auf die Kulturpolitik haben.

für ein bestimmtes kulturpolitisches Modell erkennen.<sup>653</sup> Bereits 1992 traten die „Grundlagen der Gesetzgebung der Russländischen Föderation über die Kultur“ in Kraft,<sup>654</sup> die alle wesentlichen kulturpolitischen Fragen regulativ und extensiv aufgreifen. In diesem Zusammenhang wurden 1993 insgesamt 165 sowjetische kulturpolitische Rechtsakte aus den Jahren 1928 bis 1991 außer Kraft gesetzt.<sup>655</sup> Eine ganze Reihe von Grundlagengesetzen wurde in den Folgejahren verabschiedet. Darunter sind vor allem die Gesetze über die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern und Autorenrechte 1993, über das Bibliotheks- und das Archivwesen 1994 sowie über das Museums- und das Kinowesen 1996 zu nennen (s. Abbildung 15).<sup>656</sup>

Die Rechte aller Ethnien auf Kulturschutz sind zudem in der Verfassung sowie in zahlreichen Gesetzen verankert worden. Nicht zuletzt die *Ordnung 1997* zählte die Unterstützung für die „Entwicklung der nationalen Kulturen der Völker“ Russlands zu den grundlegenden Aufgaben des Kulturministeriums.<sup>657</sup> Damit genügte die Russländische Föderation auch internationalen Vorgaben des Völkerrechts und des Europarats.<sup>658</sup>

Angesichts der finanziellen und politischen Situation in Russland konnten viele Rechte extensiver wie auch restriktiver Natur bislang jedoch nur formal garantiert werden. Zu beklagen waren zudem nach Aussage der Kulturministerin bis zuletzt mangelnde Ausführungsbestimmungen oder Gesetze zur Umsetzung grundlegender Texte.<sup>659</sup> Die Gesetzgebung in den Bereichen Steuerrecht, Stiftungsrecht, Künstlersozialgesetzgebung etc. war noch zu unausgereift, als dass man von einer Richtungsentscheidung in der Kunstförderung sprechen könnte. Die Schwächen der russländischen Kulturpolitik wurden mithin nicht nur finanziell, sondern auch konzeptionell bedingt.

<sup>653</sup> Vgl. d'Angelo/Vespérini 1998, Cummings/Katz 1987.

<sup>654</sup> Zakon Rossijskoj Federacii „Osnovy zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii o kul'ture“ Nr. 3612-1; im Folgenden *Grundlagen 1992*.

<sup>655</sup> Postanovlenie Soveta Ministrov – Pravitel'stva Rossijskoj Federacii Nr. 1080 vom 23.10.1993.

<sup>656</sup> Federal'nye zakony „O vyvoze i vvoze kul'turnych cennostej“ Nr. 4806-1, „Ob avtorskom prave i smežnych pravach“ Nr. 5352-1, „Ob archivnom fonde“ Nr. 552, „O muzejnom fonde“ Nr. 54, „O bibliotečnom dele“ Nr. 78, „O gosudarstvennoj podderžke kinomatografii“ Nr. 126.

<sup>657</sup> *Ordnung 1997*: 5, 2.

<sup>658</sup> Vgl. Meijknecht 2001: 65ff.; Council of Europe 1996; Grišaeu u.a. 1994: 18.

<sup>659</sup> Dement'eva 1997b: 1.

Hinzu kam erschwerend, dass Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit nicht unbedingt kongruent waren. Das durchaus gängige ‚Recht des Stärkeren‘ konnte für die Kultur unangenehme Folgen haben; der Direktor des Instituts für Kunstwissenschaft, Aleksej Komeč, nennt hier z.B. das „Telefon-Recht“.<sup>660</sup> Wenn etwa ein denkmalgeschütztes Haus bei einem Bauvorhaben störte, genügte ein Anruf einer wichtigen bei der richtigen Person, um trotz gesetzlicher Schutzbestimmungen eine Genehmigung für den Abriss zu erhalten. Die Grenzen kulturpolitischer Einflussmöglichkeiten für die föderalen Akteure werden hier deutlich.

Abbildung 15 bestätigt in quantitativer wie qualitativer Weise, dass in Umbruchsituationen des neuen Staates die meisten und grundlegenden Texte für das Zusammenleben der Ethnien Russlands und im Zusammenhang damit für die Förderung ihrer Künste entstanden sind. Die *Grundlagen 1992*, die Verfassung von 1993, die Liste der besonders wertvollen Objekte und andere Maßnahmen sind jeweils zu Stande gekommen, als für bestimmte Akteure und Konfigurationen nach einschneidenden Veränderungen auf der Makroebene Entscheidungsspielraum bestand (Staatsgründung 1991, Staatskrise, Wahlen und Referendum 1993, Beendigung des ersten Tschetschenienkrieges und entscheidende Wahlen 1996. Nachdem das Fenster der Weltgeschichte wieder geschlossen war und der Wind nur noch durch die Rahmen zog, fanden Veränderungen nur noch graduell und auf der Mikroebene statt.

Generell zeigt sich der Einfluss innerer wie äußerer Regelsysteme auf die Akteure, die die Phasen und Abschnitte des kulturpolitischen *outputs* bestimmen. So beeinflussen z.B. Wahlen das Handeln der Akteure. Je nach machtpolitischer Bedeutung der Wahlen bemühen sich die Regierenden bekanntlich vor Wahlen um die Gunst der Stimmberechtigten. Beispielsweise traf sich Präsident El'cin vor den Dumawahlen und dem Verfassungsreferendum vom 12. Dezember 1993 medienwirksam mit Kulturschaffenden und VerbandsvertreterInnen und unterzeichnete dazu einen Erlass zur Unterstützung von Kunst und Kultur z.B. durch Stipendien; 1996 sicherte er sich die Unterstützung der künstlerischen Intelligenz u.a. durch die Stiftung von Präsidentenpreisen im Bereich Kunst und Kultur.<sup>661</sup>

<sup>660</sup> „*Telefonnoe pravo*“ (s. Komeč 1995a).

<sup>661</sup> S. O. A. 1993a und vgl. Kapitel 8.1.4.

**Abb. 15: Synopse der Entwicklung juristischer Grundlagen**

|      |   |
|------|---|
| 1991 | Besonders wertvolle nationale Kulturgüter (E)   |
| 1992 | Grundlagen der Kulturgesetzgebung (G)<br>Bildung (G)<br>Besitzsteuer (G)<br>Städtebau (G)<br>Maßnahmen zur Unterstützung der Kultur (V)   |
| 1993 | Zusätzliche Maßnahmen staatlicher Unterstützung für Kultur und Kunst (E)<br>Kulturgüterimport/-export (G)<br>Archivwesen (G)<br>Autorenrechte (G)<br>Verfassung (G)<br>Aufhebung einer Reihe sowjetischer Gesetze (V)<br>Kulturpolitisches Programm 1993-96                   |
| 1994 | Privatisierung von Kulturdenkmälern (E)<br>Kunstgewerbe (E)<br>Archivwesen (G)<br>Bibliothekswesen (G)<br>Pflichtexemplar von Publikationen (G)   |
| 1995 | Wohltätigkeit (G)<br>Massenmedien (G)<br>Gesellschaftliche Vereinigungen (G)<br>Wirtschaftsgrundlagen im Kultursektor (V)   |
| 1996 | Archivwesen (E)<br>Zusätzliche Maßnahmen staatlicher Unterstützung für Kultur und Kunst (E)<br>Staatliche Unterstützung des Filmwesens (G)<br>National-kulturelle Autonomie (G)<br>Gemeinnützige Organisationen (G)<br>Museumswesen (G)<br>Kulturpolitisches Programm 1997-99 |
| 1997 | Privatisierung von Staatseigentum (G)<br>Ehrendiplom für Wohltätigkeit (V)<br>Ordnung des Kulturministeriums (V)  |
| 1998 | Beutekunst (G)  |
| 1999 | Kunstgewerbe (G)<br>Mehrwertsteuer (G)<br>Gewinnsteuer (G)<br>Unterstützung des Theaterwesens (V)   |

E=Erlass, G=Gesetz, V=Regierungsverordnung,

Aufgrund des gebotenen Umfangs der Arbeit beschränkt sich dieser Abschnitt auf die folgenden fünf Punkte, die weitgehend chronologisch dargestellt werden. Zu den Meilensteinen des kulturpolitischen *acquis* zählen die „Grundlagen der Kulturgesetzgebung“, die im Gefolge der Auflösung der UdSSR verabschiedet wurden sowie

die nach der Staatskrise infolge der gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen Präsident und Parlament Ende 1993 vom Volk bestätigte Verfassung. Darüber hinaus werden die beiden Erlasse des Präsidenten betrachtet, mit denen dieser vor den Wahlen 1993 und 1996 (Kultur)Politik zu gestalten suchte. Schließlich folgt die Untersuchung der kulturpolitischen Programme, die 1992 und 1996 verabschiedet wurden, auf ihre ethnischen Implikationen sowie die Analyse des Gesetzes über nationale-kulturelle Autonomie, das im Anschluss an den ersten Tschetschenienkrieg vor den richtungsweisenden Präsidentschaftswahlen 1996 verabschiedet wurde.

### 8.1.1. Das Gesetz über die Grundlagen der Kulturgesetzgebung

Wegweisend und schnell wurde nach der Auflösung der Sowjetunion das Gesetz über die Grundlagen der Gesetzgebung der RF im Bereich Kultur verabschiedet.<sup>662</sup> Mit seinen 62 Artikeln<sup>663</sup> zur Kulturgesetzgebung des Landes sucht es seinesgleichen in der Welt. Der Wert eines allgemeinen Gesetzes über die Kultur wurde durchaus in Frage gestellt; die wesentlichen Inhalte eines solchen Rahmengesetzes, so die Kritik, würden von den internationalen Konventionen des Europarats und der UNESCO abgedeckt.<sup>664</sup> Dies ist nicht ganz von der Hand zu weisen, betrachtet man die allgemeinen kulturellen Rechte, die in Abschnitt II formuliert wurden. Sie manifestierten kulturelle Tätigkeit und Eigenständigkeit als Menschenrechte und stellten die Priorität des Individuums gegenüber dem Staat und anderen Vereinigungen fest.<sup>665</sup> Die Wirkung eines solchen Gesetzes in der Landessprache und auf die Bedürfnisse des Landes übertragen ist jedoch sicherlich größer, unmittelbarer und verbindlicher als die gleichen Passagen in einem internationalen Dokument.

Die *Grundlagen 1992* behandeln alle wichtigen Punkte, die das Politikfeld Kulturpolitik charakterisieren, und regeln diese extensiv im Sinne der Bürger/-innen Russlands. Dazu zählen die Auflistung der kulturellen Rechte der Ethnien Russlands, die

<sup>662</sup> Zakon RF „Osnovy zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii o kul'ture“ Nr. 3612-I vom 9.10.1992 (im Folgenden *Grundlagen 1992*).

<sup>663</sup> Während im Deutschen bis auf das Grundgesetz von Paragrafen anstelle von Artikeln gesprochen wird, bestehen russländische Gesetze generell aus Artikeln (*stat'ja*).

<sup>664</sup> Žitenev 1992. Die internationalen Konventionen werden durch Aufzählung in Art. 3 vielmehr bestätigt.

<sup>665</sup> S. UNESCO 1970.

Kompetenzabgrenzung zwischen den Gebietskörperschaften, die Grundlagen für wirtschaftliche Tätigkeit im Kultursektor sowie Regelungen zur Auswärtigen Kulturpolitik.

Für die verschiedenen Ethnien des Landes wurde Artikel 6 in die definierenden Bestimmungen von Abschnitt I aufgenommen. Dieser besagt, dass die Würde der Kulturen aller „in ihr lebenden Völker und anderer ethnischer Gemeinschaften“ gleichwertig sei. In einem gewissen Spannungsverhältnis dazu steht wiederum das im gleichen Artikel geäußerte Diktum, die RF „gewährleistet und stärkt die Einheit der russländischen Kultur.“ Über das individuelle Recht auf die „freie Wahl moralischer, ästhetischer und anderer Werte“ und die Verpflichtung des Staates, die kulturelle Eigenständigkeit zu schützen,<sup>666</sup> erwächst auch das kollektive Recht der Ethnien auf staatliche Fürsorge im kulturellen Bereich.

Speziell den unterschiedlichen kulturellen Bedürfnissen der Ethnien trägt der dritte Abschnitt „Rechte und Freiheiten der Völker und anderer ethnischer Gemeinschaften im Bereich Kultur“ (Art. 20-24) Rechnung. Die unterschiedlichen Typen russländischer Ethnien<sup>667</sup> finden dabei ausdrücklich differenzierte Erwähnung. So dürfen Kulturpolitiken zu Gunsten von Titularethnien<sup>668</sup> nach Artikel 20 anderen Ethnien auf deren Territorium nicht zum Schaden gereichen. Artikel 21 („Das Recht auf kulturell-nationale Autonomie“) garantiert ausführlich die Rechte von Diasporaethnien<sup>669</sup> oder von außerhalb ihres bzw. ohne ein eigenes national-staatliches Gebilde lebenden Ethnien und regelt die Rechte ethnischer Kulturzentren.

Die kulturelle und nationale Eigenständigkeit der zahlenmäßig kleinen Ethnien schließlich sollte durch gesonderte Maßnahmen staatlichen Protektionismus‘ geschützt werden: Artikel 22 verspricht nicht nur die Bewahrung vorhandener Substanz, sondern auch die Wiederherstellung der nationalen Eigenständigkeit durch Programme zur kulturellen Entwicklung. Damit griffen die *Grundlagen 1992* dem Gesetz über national-kulturelle Autonomie von 1996 vor und beseitigten zumindest

---

<sup>666</sup> Art. 11.

<sup>667</sup> S. Abbildung 10 in Kapitel 5.1.

<sup>668</sup> „Eingeborene Nationalitäten, die Namensgeber eines national-staatlichen Gebildes sind.“

<sup>669</sup> Dazu zählen nach Art. 23 auch die im Ausland lebenden russländischen Ethnien und ihre Organisationen.

deklaratorisch Mängel, die für das ethnisch motivierte Auseinanderbrechen der Sowjetunion mitverantwortlich waren.

In Abschnitt VIII werden ausführlich die Instrumente des Staates aufgezählt, mit denen dieser Kulturpolitik zu betreiben habe. Der Staat wird darin auf die gesamte Palette vorstellbarer Maßnahmen verpflichtet, darunter neben der direkten finanziellen Förderung und der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen auch Steuervergünstigungen.<sup>670</sup> Explizit gehen die Grundlagen jedoch über diese *essentials* hinaus und nennen auch die Vergabe von Krediten, Preispolitik, die bevorzugte Übergabe von Gebäuden, die Veröffentlichung jährlicher Statistiken über die soziokulturelle Lage sowie die anteilige Finanzierung nichtstaatlicher Kulturorganisationen auf. Darin zeigt sich die 1992 noch stark vorherrschende Auffassung, dass der Staat außerordentliche kulturpolitische Pflichten habe.

Die *Grundlagen 1992* legen also enorme Maßstäbe an die Kulturpolitik an. Der Text ist derart ambitioniert und umfassend, dass bislang nur eine einzige Änderung vorgenommen wurde: Seit 1999 ist der Eintritt in staatliche Museen für Kinder unter 18 Jahren frei.<sup>671</sup> Man merkt ihm an, dass er in einer Zeit der gesetzgeberischen *tabula rasa* und im Wesentlichen von den wissenschaftlichen Instituten erarbeitet wurde, die am Paradigma sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung durch kulturelle Vielfalt ausgerichtet waren.

Diesen hohen Ansprüchen konnte die Kulturpolitik jedoch nicht genügen. So konstatierte Švydkoj höchstselbst vier Jahren nach Inkrafttreten im Hinblick auf die in Artikel 29 vorgesehene Finanzierung der Kulturpolitik, dass das Gesetz ebenso wenig wie die verabschiedeten Haushalte eingehalten werde:<sup>672</sup>

In Russland herrschte immer das Restprinzip zur Finanzierung der Kultur vor bei gleichzeitigen Lobreden über den ‚Sieg der Kulturrevolution‘ und das Erblühen der sozialistischen Kunst. Dasselbe passiert auch seit vier Jahren mit den ‚Grundlagen der Kulturgesetzgebung‘, die seit ihrer Verabschiedung verletzt werden.<sup>673</sup>

---

<sup>670</sup> Art. 45 spezifiziert diese Bestimmungen in Steuervergünstigungen für Unternehmen als Sponsoren, Einzelpersonen und Ausländer als Mäzene sowie *non-profit* Organisationen.

<sup>671</sup> Art. 12 und 52 durch das Föderale Gesetz Nr. 115 vom 23.6.1999. Gleichwohl gab es durchaus Diskussionen über fundamentale Veränderungen (s. *OKP* 12/1999: 48).

<sup>672</sup> Vgl. Kapitel 8.2.1.

<sup>673</sup> Švydkoj 1996c.

Diese Sachverhalte der vierten Phase im Politikverlaufszyklus (Implementation) können hier jedoch, wie angedeutet, nicht weiter ausgeführt werden.<sup>674</sup>

### 8.1.2. Die Verfassung von 1993

Während die *Grundlagen 1992* den vorübergehenden Gestaltungsspielraum der wissenschaftlichen Institute verdeutlichen, war die Verfassung klar ein Kind des Präsidenten nach dem Konflikt mit dem Parlament. 1993 wurde die neue Verfassung angenommen, die sich in kulturpolitischen Fragen im engeren Sinne sehr zurückhält. Dies mag damit zusammenhängen, dass die *Grundlagen 1992* im Prinzip keine Möglichkeiten für weiter gehende Formulierungen ließen, die den grundsätzlichen Charakter einer Verfassung nicht überschreiten. Allgemeine Freiheitsrechte und ethnische Rechte sind jedoch „von überraschender Großzügigkeit.“<sup>675</sup>

So beschränkt sich die Verfassung darauf, den BürgerInnen über die *Grundlagen 1992* hinaus noch einmal generell das Recht auf künstlerische Betätigung und kulturelle Teilhabe zuzusprechen<sup>676</sup> und verpflichtet sie zur Sorge um das kulturelle Erbe.<sup>677</sup> Dieses Recht auf Kultur wird vielmehr durch die Verpflichtung Russlands zum Sozialstaat von der ‚Freiheit vom Staat‘ zur ‚Freiheit durch den Staat‘.<sup>678</sup> Artikel 7 bekundet, dass die Russländische Föderation ein „sozialer Staat“ sein soll, „dessen Politik auf die Schaffung von Bedingungen gerichtet ist, die ein würdiges Leben und die freie Entwicklung des Menschen gewährleisten.“

Auch die kulturpolitischen Zuständigkeiten werden zwischen den drei Ebenen Föderation – Gebiete – Kommunen weitaus weniger deutlich festlegt als in den *Grundlagen*, wenn es sich nicht um handfeste Aufgaben handelt. Dazu gehört, dass die föderale Ebene für die Verwaltung ihrer Einrichtungen verantwortlich ist,<sup>679</sup> die Bewahrung der Kulturdenkmäler jedoch gemeinsame Aufgabe von Subjekten und Föderati-

---

<sup>674</sup> S. Kapitel 1.2.

<sup>675</sup> Vgl. Kainz 2000: 540f.

<sup>676</sup> Art. 44,1-2.

<sup>677</sup> Art. 44,3.

<sup>678</sup> S. Kapitel 4.1.1.

<sup>679</sup> Art. 71d.

on ist.<sup>680</sup> Während die föderale Ebene die Grundlagen der Kulturpolitik alleine zu bestimmen und föderale Programme zur kulturellen Entwicklung Russlands aufzulegen hat,<sup>681</sup> sollen „allgemeine Fragen (...) der Kultur“ gemeinsam entschieden werden.<sup>682</sup> Es fällt schwer sich Unverbindlicheres auszudenken.

Von Bedeutung war dagegen, dass der Schutz der traditionellen Lebensweise der zahlenmäßig kleinen ethnischen Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabe erklärt wurde.<sup>683</sup> So haben die BürgerInnen zwar die Freiheit im täglichen Umgang, bei Erziehung, Bildung und Kunstschaffen sich ihrer Muttersprache zu bedienen.<sup>684</sup> Geteilte Zuständigkeiten erleichtern es den Gebietskörperschaften jedoch jeweils auf die andere zu verweisen, wenn es darum geht, Missstände zu beseitigen und Rechte durch Handeln mit Leben zu erfüllen. Die in Kapitel 3. geschilderten ethno-territorialen Prinzipien hatten konzeptionell ohnehin zur Folge, dass Verantwortung für Ethnien auf die Ebene der Föderationssubjekte verlagert wurde. Der ursprüngliche Sinn des Ethno-Föderalismus, den dort siedelnden Ethnien Autonomierechte einzuräumen und hegemoniale Bestrebungen der Russen über ein unitarisches Gebiet zu verhindern, wurde konterkariert.

In der Konsequenz könnte dies darauf hinauslaufen, dass die föderale Ebene die russische Ethnie (und Nicht-Titularethnien) bevorzugt, um ein Verhalten der Regionen zu Gunsten allein der Titularethnien auszugleichen.<sup>685</sup> Die vom Kulturministerium initiierte Konzeption national-kultureller Politik sah ohnehin vor, dass die föderale Ebene einem „kulturellen Paternalismus“ folgen und in erster Linie jene unterstützen solle, „die nicht über die Ressourcen und das Potenzial verfügten ihre Kultur zu erhalten und zu entwickeln.“<sup>686</sup> Dazu zählten vor allem die zahlenmäßig kleinen Völker ohne Ethno-Territorium. Den ethnisch im Vergleich zum Gesamtstaat meist nicht so heterogenen Föderationssubjekten dagegen oblag es eine „national-kulturelle

---

<sup>680</sup> Art. 72d.

<sup>681</sup> Art. 71e.

<sup>682</sup> Art. 72e.

<sup>683</sup> Art. 72m.

<sup>684</sup> Art. 26,2.

<sup>685</sup> Dies wäre ein Verstoß gegen Artikel 20 der *Grundlagen 1992*, der ethnoterritorialen Gebieten eine Politik untersagt, die andere Ethnien neben den Titularethnien benachteiligt.

<sup>686</sup> *Kul'turnyj paternalizm*. Grišaev u.a. 1994: 19.

Parität<sup>687</sup> zwischen den Ethnien anzustreben sowie für kulturelle Vielfalt in Gleichberechtigung zu sorgen.<sup>688</sup>

### 8.1.3. Die Kulturpolitischen Programme der Regierung

Im Untersuchungszeitraum wurden zwei föderale Programme von der Regierung verabschiedet, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg (1993-96 und 1997-99) kulturpolitische Ziele formulieren. Konkrete Maßnahmen überwiegend distributiven Charakters wurden durch die Programme entsprechend den Zielen finanziell ausgestattet.<sup>689</sup>

Schon 1992 wurde entsprechend den Vorgaben der *Grundlagen 1992* ein föderales kulturpolitisches Programm für die Jahre 1993-1995 entworfen, das der Bewahrung und Entwicklung der Kultur in Russland Rechnung tragen sollte. Sidorov konstatierte hingegen, dass das Programm nur bewahrend ausgerichtet war und zwar vor allem dem physischen Verfall der Stätten, wie auch dem Ausverkauf der Immobilien und Sammlungen an private Investoren entgegen wirken sollte.<sup>690</sup> Damit sollte zudem ein *brain drain* verhindert werden, d.h. eine Abwanderung von Fachkräften mit besonderem Wissen (z.B. im Bereich Restauration) ins Ausland oder in lukrativere Berufe aufgrund finanzieller oder infrastruktureller Mängel.

Anhand des zweiten föderalen kulturpolitischen Programms von 1996<sup>691</sup> zeigt sich die Verlagerung des Arbeitsschwerpunkts von der Bewahrung zur Entwicklung und Förderung von Kultur.<sup>692</sup> Es orientierte sich stärker an der Entwicklung der Kultur

<sup>687</sup> *Kul'turnyj paritet*. Grišaev u.a. 1994: 19

<sup>688</sup> Razlogov 1998b: 50; Council of Europe 1997: 48

<sup>689</sup> Federal'nye celevye programmy „Sochranenie i razvitie kul'tury i iskusstva (1993-1996 gody)“ und „Razvitie i sochranenie kul'tury i iskusstva (1997-1999 gody)“ (s. MKRF 1993, 1996). Vgl. auch Art. 29 *Grundlagen 1992* zur Legitimation der Programme sowie Punkt 6,4 *Ordnung 1997* zur Kompetenz des Kulturministeriums für diesen Bereich. Das erste Programm war ursprünglich nur für die Jahre 1993-95 vorgesehen und wurde später um ein Jahr verlängert (Verordnung der Regierung Nr. 541 vom 1.5.1996). Dem Kulturministerium ist es nicht gelungen eine Neuauflage des Programmes für das Jahr 2000 zu erreichen wie es die *Grundlagen 1992* vorschreiben. Ein entsprechendes Programm für die Jahre 2001-2005 konnte im Jahr 2000 jedoch verabschiedet werden.

<sup>690</sup> Sidorov 1996a.

<sup>691</sup> Verordnung der Regierung Nr. 715 vom 19.6.1996.

<sup>692</sup> Im zweiten Programm beklagen die Autoren gleichwohl, dass das erste Programm aus finanziellen Gründen nicht erfüllt worden sei und daher aktuell bliebe (MKRF 1996: 13).

und des künstlerischen Potenzials, um den erwähnten *brain drain* zu mildern: „Wir haben unsere schöpferische Intelligenz nicht vor der Armut bewahrt. Selbst das Verfassungsrecht der allgemeinen Zugänglichkeit von Kultur geriet in Gefahr“, warnte Sidorov damals.<sup>693</sup>

In der gewendeten Ausrichtung des zweiten Programms spiegelte sich die Annahme der kulturpolitischen Akteure von 1996, dass die Transformationskrise Russlands zu Ende gehe. Bislang mussten die meisten Mittel, die in den Programmen detailliert für Maßnahmen aufgelistet wurden, schlicht für die dringend notwendige Renovierung und Instandhaltung des kulturellen Erbes aufgewandt werden. Nun erwartete man auch, die aktive Förderung von Kulturschaffenden und die Entwicklung eines positiven Umfeldes für sie wieder aufnehmen zu können. Spätestens der finanzielle Offenbarungseid Russlands vom 17. August 1998 bereitete all diesen hochfliegenden Hoffnungen jedoch ein jähes Ende.

Es handelte sich bei den Programmen im Wesentlichen um eine Zusammenstellung der ohnehin laufenden, anstehenden und erwünschten Projekte der verschiedenen kulturpolitischen Akteure wie MKRF, *Roskomkino*, *Rosgoscirc*<sup>694</sup> und *Rosarchiv* sowie beteiligter Ministerien. Die Anlage der Programme war jedoch derart ambitioniert und detailliert, dass sie von vorne herein eher als Absichtserklärung der Regierung verstanden werden mussten. Es gehörte schon einiger Mut dazu – oder der Wunsch sich gegenüber anderen Akteuren zu profilieren – angesichts der wirtschaftlichen Unwägbarkeiten Finanzpläne dieser Größenordnung über mehrere Jahre aufzustellen. Insgesamt umfasste das Programm 31,2 Billionen Rubel (\$ 6,1 Mrd.) auf den föderalen Haushalt entfielen davon rund 27,5 Billionen Rubel (\$ 5,4 Mrd.), also etwa dreimal soviel, wie in den Jahren 1997-1999 allein dem Etat des Kulturministeriums letztendlich zuteil werden sollten.<sup>695</sup>

Die Erfüllung der Programme ist, wie zu erwarten war, nicht einmal im Ansatz gelungen: So wurden z.B. die von den für 1993 vorgesehenen Mitteln nach Angaben der Kulturministerin nur zu 20 Prozent ausgezahlt, 1997 nur noch zu zwölf Prozent

---

<sup>693</sup> Sidorov 1996a.

<sup>694</sup> Das eigenständige staatliche Zirkusunternehmen *Rossijskaja gosudarstvennaja cirkovaja kompanija*.

<sup>695</sup> MKRF 1996: 16 sowie Kapitel 11.2.

(!).<sup>696</sup> Die Bereitschaft, über dieses Manko offen und realistisch zu debattieren, wuchs in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre. Die Aussage des damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten Oleg Sysuev ist dafür symptomatisch: „Wir sprechen über den Verlauf der Erfüllung dessen, was im Prinzip nicht zu erfüllen ist.“<sup>697</sup> Daran änderte auch der präsidentielle Status der Programme nichts.<sup>698</sup>

Andererseits lassen sich an den Programmen auch Tendenzen, Absichtserklärungen und Kooperationen zwischen den Akteuren herauslesen, selbst wenn die Maßnahmen nicht oder nicht vollständig finanziert werden konnten. So sah das Programm für die Jahre 1997 bis 1999 eine Reihe von Projekten vor, die nicht nur allgemein-kultureller Natur waren, wie etwa die Modernisierung von Museumstechnik, welche in der Regel den etablierten Kunstformen bestimmter Ethnien, wie z.B. der russischen Ethnie, zugute kommen und deutlich die dahinter liegende Selbstzweck- oder Aufklärungskonzeption affirmativer Prägung erkennen lassen. Zum einen wurde der Austausch oder das Verständnis zwischen Kulturen durch Kulturtage oder Festivals von Regionen in Moskau und St. Petersburg gefördert.<sup>699</sup>

Zum anderen wurden spezifisch für verschiedene Ethnien Maßnahmen aufgelegt. Besonders hervorzuheben ist dabei die Förderung der Tätigkeit der im systematischen Teil dieser Arbeit exemplarisch durchexerzierten Kulturzentren. Dies wurde als „grundlegender Mechanismus zur Realisierung staatlicher national-kultureller Politik“ beim beabsichtigten Übergang zur „Gründung exterritorialer Formen national-kultureller Autonomie“ verstanden.<sup>700</sup> Die „Erweiterung des Netzes national-kultureller Zentren (bis 400)“ mit 76,2 Milliarden Rubel (\$ 14,9 Mio.), davon 54,2 Milliarden Rubel (\$ 10,6 Mio.) aus dem föderalen Haushalt,<sup>701</sup> hatte die „Entwicklung von Formen kultureller Selbstorganisation der Völker, Nationalitäten und ethnischen Gruppen“ zum Ziel.

<sup>696</sup> Rudnik/Kušanina 1995: 23; Grigor'eva 1998; Council of Europe 1997: 67.

<sup>697</sup> Grigor'eva 1998.

<sup>698</sup> Vgl. Kapitel 8.1.4.

<sup>699</sup> MKRF 1996: 54.

<sup>700</sup> MKRF 1996: 55. Bereits 1994 hatte der Föderale Kulturrat das Recht aller Ethnien auf „nationale, kulturelle, persönliche, exterritoriale Autonomie“ bekräftigt (Rešenje Federal'nogo Soveta po kul'ture i iskusstvu RF ot 1.4.1994 g. po voprocú o „Koncepcii nacional'noj kul'turnoj politiki v RF“).

<sup>701</sup> MKRF 1996: 55. Ein Grund für die Differenz von 100 Zentren zwischen dem Programm von 1996 und dem Bericht von 2000 (Council of Europe/ERICarts 2000) ließ sich nicht ermitteln.

Am Rande verdient Erwähnung, dass für die Rekonstruktion kultureller Objekte der vom Krieg zerstörten Republik Tschetschenien stolze 380 Milliarden Rubel (\$ 74 Mio.) vorgesehen waren, während insgesamt für Kulturobjekte, die der Verwaltung der 89 Subjekte obliegen, 2,54 Billionen (\$ 495,6 Mio.) veranschlagt wurden (bei einem nominellen Etat des Kulturministeriums für den Zeitraum des zweiten kulturpolitischen Programms von ca. 9,5 Billionen Rubel, d.h. \$ 1,0 Mrd.).<sup>702</sup>

Einige Ethnien wurden in ihrem Förderungsbedarf in Russland ausdrücklich erwähnt, nämlich Wepsen, Finnen, Koreaner, Deutsche, Kasachen, Balkaren, Karatscheer und Kalmücken.<sup>703</sup> Andere wurden zusammengefasst, etwa die „finno-ugrischen, türkischen und anderen ethnischen Gruppen“ sowie eingeborene Völker, die Zielgruppe ethnokultureller Projekte im Umfang von insgesamt mehr als 80 Milliarden Rubel (\$ 15,6 Mio.) waren.<sup>704</sup>

Diese Beispiele zeigen, dass die kulturpolitischen Programme nicht bewusst ethnonationalistisch ausgelegt waren, sondern explizit nicht-russische Ethnien und ihre Kulturformen berücksichtigten. Dabei muss allerdings die Relation der ausgewiesenen Mittel, der Fokus auf bestimmte Kunstformen und die nicht bekannte Umsetzung der Programmpunkte beachtet werden. Hinzu kommt die mangelnde Berücksichtigung insbesondere von Diasporaethnien mit ihren Kunstformen wie etwa Tänze von Nomadenvölkern oder mündlich tradierte Märchen der Zigeuner.<sup>705</sup>

#### **8.1.4. Die Präsidentenerlasse zur umfassenden Unterstützung der Kultur**

Nach der Beschießung des Weißen Hauses im Herbst 1993 lag Präsident El'cin daran, sich noch vor den Wahlen zur Duma und vor dem Verfassungsreferendum im Dezember 1993 um kulturelle Belange zu kümmern. Dies geschah mittels eines umfassenden Erlasses, der alle am kulturellen Prozess Beteiligten zufrieden zu stellen

---

<sup>702</sup> MKRF 1996: 90, 101; vgl. Kapitel 11.2.

<sup>703</sup> MKRF 1996: 57.

<sup>704</sup> MKRF 1996: 58.

<sup>705</sup> S. Il'ina 1997

suchte.<sup>706</sup> Wegen der finanziellen Schwierigkeiten kamen dabei bereits 1993 mehr regulative denn distributive Maßnahmen zum Einsatz.

So wurde die Vergabe von je 500 monatlichen Stipendien à 100.000 bzw. 50.000 Rubel für die Dauer von ein bis drei Jahren beschlossen,<sup>707</sup> um herausragende KünstlerInnen bzw. junge Talente zu fördern (direkte Zuweisungen).<sup>708</sup> Neben den Kulturschaffenden wurden die föderalen Kultureinrichtungen bedient, denen es zum Teil erlassen wurde, ihre Deviseneinnahmen an den Staat zu verkaufen.<sup>709</sup> Die Verbände bzw. Berufsgenossenschaften und ihre Betriebe wurden in Teilbereichen von der Mehrwertsteuer befreit und sollten staatliche Immobilien zur Nutzung übertragen bekommen. Das Publikum schließlich sollte von einem höheren Anteil an Gastspielen profitieren, der durch eine fünfzigprozentige Erstattung der Reisekosten für Ensembles avisiert wurde (indirekte Zuwendungen). Sieht man von der historischen Privilegierung westeuropäischer bzw. russischer Kunstformen ab, die sich auch in den föderalen Kultureinrichtungen widerspiegelt, so bestand durch die Maßnahmen des 1993er Erlasses die Chance auch nicht-russische Ethnien zu fördern.

Auch bei dem 1996er Erlass spielten die Umstände für das Verhalten der Akteure eine wichtige Rolle. Zwei Tage vor dem entscheidenden zweiten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen zwischen dem als fortschrittlich und jugendlich dargestellten Boris El'cin und dem als die Verkörperung der bösen Vergangenheit gebrandmarkten Bewerber der KPRF, Gennadij Zjuganov, trat der zweite Erlass zur umfassenden Unterstützung der Kultur in Kraft. Auch dieser Erlass „Über Maßnahmen zur Verstärkung der staatlichen Unterstützung von Kultur und Kunst“ enthielt ein ganzes Bündel von Maßnahmen,<sup>710</sup> mit denen die Interessen der Kulturschaffenden und ihrer Verbände auf vielfältige Weise befriedigt werden sollten. In der Wahl der Instrumente ging er über den von 1993 noch hinaus.

---

<sup>706</sup> Erlass Nr. 1904 „O dopolnitel'nych merach gosudarstvennoj podderzki kul'tury i iskusstva v Rossijskoj Federacii“ vom 12.11.1993.

<sup>707</sup> 100.000 Rubel entsprachen 1994 noch rund \$ 45. Angaben in US-Dollar (\$) basieren auf dem jeweiligen Jahresmittelwert des Rubels nach IMF 2001.

<sup>708</sup> Zu den Ausführungen s. Verordnung Nr. 483 der Regierung vom 6.5.1994.

<sup>709</sup> Spezifizierung durch Erlass 1337 vom 27.6.1994.

<sup>710</sup> Erlass Nr. 1010 vom 1.7.1996.

So erhielt das Kulturpolitische Programm für die Jahre 1997 bis 1999<sup>711</sup> den Status eines präsidentialen Programms. Zudem wurde beim Präsidenten ein „Rat für Kultur und Kunst“ eingerichtet.<sup>712</sup> Neben diesen eher partizipativen Maßnahmen, die darauf abzielten Kulturschaffende an staatlicher Autorität teilhaben zu lassen, wurden die wichtigsten Kulturobjekte in die Liste der geschützten laufenden Ausgaben des föderalen Haushalts aufgenommen. Dadurch sollte ihre Finanzierung im vollen Umfang gewährleistet werden.<sup>713</sup> Außerdem wurden die Stipendien für herausragende Künstlerinnen und Künstler sowie junge Talente erhöht und fünf Milliarden Rubel<sup>714</sup> jährlich für 100 schöpferische Projekte von nationaler Bedeutung in Aussicht gestellt (direkte Zuweisungen).<sup>715</sup> Wieder gilt, dass sich in den Ankündigungen, die wegen der Finanzkrise zum Teil nicht umgesetzt wurden, immerhin eine Wertschätzung durch den Staat zeigt, die anderen nicht zuteil wurde.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen ergriffen werden, die die Bezahlung der MitarbeiterInnen staatlicher Kulturorganisationen wie Hochschulen, Museen etc. gewährleisten sollten. Schließlich wurde die Untersuchung der Frage angekündigt, ob der Staat Immobilien in das Eigentum von Künstlerverbänden abgeben könnte. Im Unterschied zum ersten Erlass ging es hierbei nicht mehr nur um die Nutzung, sondern um die Privatisierung von Immobilien.

Präsident El'cin hatte also sehr wahrnehmbar die Möglichkeiten genutzt in seinem institutionellen Setting zu handeln. Über Erlasse betrieb er Kulturpolitik effektiv, wenngleich überwiegend ohne die ethnonationalistischen Strukturen der Vergangenheit aktiv auszugleichen, im Sinne eines affirmativen Kulturbegriffs.

---

<sup>711</sup> S. Kapitel 8.1.2.

<sup>712</sup> S. Kapitel 6.4.

<sup>713</sup> S. Kapitel 8.3.2.

<sup>714</sup> Dies entsprach 1994 \$ 2,3 Mio.

<sup>715</sup> S. zu den Projekten und Empfängern die Bestimmungen des Präsidenten Nr. 455 vom 18.12.1998 und Nr. 57 vom 15.3.1999.

### 8.1.5. Das Gesetz über national-kulturelle Autonomie

Während gesellschaftliche Organisationen bereits in der Spätphase der Sowjetunion zugelassen wurden,<sup>716</sup> dauerte die Anerkennung freiwillig organisierter kultureller Selbständigkeit ethnischer Gemeinden bis zur Verabschiedung des Gesetzes über national-kulturelle Autonomie 1996.<sup>717</sup> Zwar sahen bereits die *Grundlagen 1992* das Recht auf „kulturell-nationale Autonomie“ vor.<sup>718</sup> Die differenzierte Ausarbeitung und extensive Erweiterung dieser Rechte auf Grundlage der eingetragenen Rechtsform „national-kulturelle Autonomie“ erfolgte jedoch erst vier Jahre später durch das Parlament.<sup>719</sup>

Die *Autonomie 1996* ist ein Schlüsseltext für den Zusammenhang von Ethnizität und Kunstförderung in der russländischen Kulturpolitik der Ära El'cin. Im systematischen Teil wurde daher immer wieder Bezug genommen auf die über 500 Kulturzentren, die aufgrund dieses Gesetzes gefördert werden sollten. Das Gesetz ist ein wichtiger Teilaspekt zur Regelung der Rechte von Ethnien. Es ist vor allem für solche Ethnien gedacht, die nicht über territorialen Schutz verfügen wie Titularnationen bzw. über mehrere Territorien verteilt leben. Es bietet aber auch für alle anderen Gemeinden, quasi Landsmannschaften, Instrumente sich auf kommunaler, regionaler oder föderaler Ebene kulturell zusammenzuschließen.

In ethnischer Hinsicht war seine Entstehungszeit davon geprägt, dass der erste Tschetschenienkrieg zu Ende ging und durch die letzten Kompetenzabgrenzungsverträge die Rechte zumindest der Titularnationen gesichert wurden. Boris Soročkin vom Institut für Kunstwissenschaften führt daher aus, wie die Verabschiedung des Gesetzes „die Spannungen in den Beziehungen mit bestimmten ethnischen Gemeinschaften“ verringern half.<sup>720</sup> Im Gegensatz zu ethno-territorialen Regelungen, die mit ihrem Verständnis vom Territorium als Quelle oder Träger einer Ethnie oftmals Nationalitätenkonflikte verursachen, bezieht sich die Kulturautonomie auf die individu-

<sup>716</sup> Das 1990 in Moskau gegründete islamische Kulturzentrum in Moskau, die erste gesellschaftliche Organisation der Muslime in Russland, kam dem Status einer national-kulturellen Vereinigung dagegen schon sehr nahe.

<sup>717</sup> Federal'nyj zakon „O nacional'no-kul'turnoj avtonomij“ Nr. 2965 vom 17.6.1996. Im Folgenden *Autonomie 1996* genannt.

<sup>718</sup> Art. 21 sowie Art. 22-24.

<sup>719</sup> Vgl. Žamsuev 1995: 31f.

<sup>720</sup> Soročkin 2001, Bd. 1: 54.

ellen KulturträgerInnen.<sup>721</sup> Sie berücksichtigt so deren Interessen, ohne ein Territorium politisch beanspruchen zu müssen.

Dazu stellte die *Autonomie 1996* eine Reihe konkreter Möglichkeiten bereit. Im Bereich der Gewährleistung und Förderung der Künste der verschiedenen Ethnien ist dabei die „soziale, ökonomische und rechtliche Verteidigung der nationalen Sprachen“ zu nennen, die im dritten Kapitel des Gesetzes geregelt wurde.<sup>722</sup> Die sprachliche Wahlfreiheit im täglichen Umgang, in der Erziehung und im Bildungswesen<sup>723</sup> sollte vom Staat organisatorisch und finanziell unterstützt werden z.B. durch die Herausgabe von Büchern und Periodika sowie durch die Einrichtung von Massenmedien.<sup>724</sup>

Autonomien dürfen dazu Bildungseinrichtungen vom Kindergarten bis zur Hochschule in der eigenen Sprache betreiben und erhalten dafür „materielle, rechtliche, organisatorische und andere Hilfe“ des Staates.<sup>725</sup> Sie dürfen den Behörden die Gründung staatlicher Bildungseinrichtungen verschiedenster Art oder einzelner Klassen vorschlagen, die neben Russisch auch andere Sprachen und Kulturen unterrichten.<sup>726</sup> Zu den Pflichten des Staates gehört dabei auch die Entwicklung und Verbreitung von didaktischen und methodischen Materialien zur Bildung in nicht-russischen Sprachen sowie die Ausbildung entsprechender PädagogInnen.<sup>727</sup> Diese Unterstützung für die eigene Sprache von nicht-russischen Ethnien trägt mit zum Erhalt des damit verbundenen Zeichensystems Kunst bei.

Die *Autonomie 1996* bot aber auch für die Künste der verschiedenen Ethnien mannigfaltige Möglichkeiten zur Entwicklung. So können ethnische Gemeinden als registrierte Autonomie Theater, Museen, Bibliotheken, Kulturzentren, Archive u.a. einrichten, darüber hinaus Künstlerverbände, Ensembles und Arbeitskreise auf ethnischer Basis gründen und schließlich Veranstaltungen wie Ausstellungen, Festivals und Wettbewerbe durchführen.<sup>728</sup> Die staatlichen Behörden aller Ebenen sind gehal-

---

<sup>721</sup> Vgl. Grišaev u.a. 1994: 20.

<sup>722</sup> Art. 8.

<sup>723</sup> Art. 8 und 10.

<sup>724</sup> Art. 9.

<sup>725</sup> Art. 12.

<sup>726</sup> Art. 11 und 12.

<sup>727</sup> Art. 12.

<sup>728</sup> Art. 13.

ten, bei der Entwicklung von Kulturprogrammen und Lehrplänen die Autonomien und ihre Vorschläge zu berücksichtigen.<sup>729</sup>

Die weiteren Artikel 15-20 verdeutlichen, dass mit dem Gesetz die gesamte Palette an Instrumenten<sup>730</sup> für den Bereich der national-kulturellen Autonomien angewandt wird: Der Staat stellt die Möglichkeit der Darstellung der Autonomien in den audiovisuellen Massenmedien sicher. Staatliche Zuwendungen können nicht nur indirekt durch Vergünstigungen erfolgen, sondern auch durch die direkte Förderung konkreter Maßnahmen. Ein finanzieller Anreiz für die Autonomien, private Mittel zu organisieren, ist zudem die Zusicherung des Staates, diese nicht mit seinen Zuwendungen zu verrechnen. Er sieht überdies vor, den Autonomien für ihre Zwecke Immobilien zu übertragen oder zu vermieten.

Zweifel an der Praxis auch dieses Gesetzes sind jedoch insgesamt angebracht; von den befragten Experten wurde das Gesetz sehr zurückhaltend hinsichtlich seiner Wirksamkeit und Nutzung bewertet. So spielen z.B. die Kulturzentren der nationalen Vereinigungen in Moskau kaum eine Rolle. Bei den 500 Kulturzentren, die laut Bericht für den Europarat durch das Gesetz gefördert werden sollten,<sup>731</sup> scheint es sich um eine fiktive Zahl zu handeln, deren konkrete Realisierung nur in Einzelfällen in Erfahrung zu bringen war<sup>732</sup> und die wie viele Projekte der kulturpolitischen Programme eher deklaratorischen Charakter hat.<sup>733</sup>

Dennoch ist bereits die faktische Möglichkeit sich zusammenzuschließen, überhaupt die eigene Lebensweise bestimmen zu dürfen, für viele Ethnien ein Fortschritt. So gibt die *Autonomie 1996* beispielsweise Zigeunern die Möglichkeit an ihre frühsozialistischen Errungenschaften wie Zeitungen, gesellschaftliche Zusammenschlüsse oder Hochschulen anzuknüpfen und dadurch ihre künstlerischen Fähigkeiten (Gesang,

---

<sup>729</sup> Art. 14.

<sup>730</sup> S. Kapitel 4.3.

<sup>731</sup> Ihre Einrichtung wird nach Council of Europe/ERICarts 2000: R-11 „encouraged and supported“.

<sup>732</sup> So z.B. die finanzielle Unterstützung von 386 von Kommunen gegründeten Zentren in 58 Territorien Russlands bereits im Jahre 1993 (MKRF 1994a: 33) für Ethnien, aber auch für Religionsgemeinschaften wie Altgläubige und Duchobor, darunter 36 russische Zentren (Council of Europe 1997: 165), und die Errichtung ethnokultureller Zentren für Nanaj, Niwtschen, Ultschen, Korjaken und Ewenzen im Fernen Osten seit 1993 (Demin 1997: 37).

<sup>733</sup> Die Parallele zum Reichtum, der in den zwölf Stühlen des gleichnamigen Romans von Il'f/Petrov vergeblich gesucht wird, drängt sich wieder auf (s. Kapitel 5.).

Tanz, etc.) auszuüben.<sup>734</sup> Das Gesetz organisiert Ethnien und greift Forderungen auf, die Vertretungen wie die Vereinigung der Ukrainer Russlands lange Jahre gestellt haben, etwa die Ausstrahlung ukrainischer Radio- und Fernsehsendungen in Regionen mit kompakt siedelnden ukrainischen Gemeinden.<sup>735</sup> Die Autonomien befriedigen nicht nur vorhandene Bedürfnisse der eigenen Ethnie nach kulturellen Angeboten. Sie haben auch den Effekt, dass solche Angebote die Nachfrage erst wecken, also Ethnizität entstehen lassen, wo vorher keine Beziehung von Menschen zur Kultur ihrer Vorfahren bestand.

Landsmannschaften können nun Autonomien beantragen, die dann von den Mitgliedern dieser freiwilligen ethnischen Zusammenschlüsse, aber auch von anderen, die es wünschen, genutzt werden können. Generell ist es daher auch bei diesem Text festzustellen, dass die lange Entstehungszeit, fehlenden öffentlichen oder Plenardebatten zum Trotz, zumindest auf eine Auseinandersetzung der verschiedenen Akteure mit der Materie bei der Suche nach einem tragbaren Kompromiss schließen lässt.

Im Zusammenhang mit der *Autonomie 1996* muss am Rande die Konzeption der staatlichen nationalen Politik der RF aus dem gleichen Jahr Erwähnung finden.<sup>736</sup> Ihre Ausarbeitung fiel in eine Zeit, die insgesamt von einer starken Suche nach nationaler Identität in der Kultur geprägt war. Der Konzeption zufolge sind die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen unabhängig von seiner ethnischen Zugehörigkeit prioritär, wie auch schon an anderer Stelle die „Entwicklung der Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten aller“ als oberstes Prinzip der nationalen Kulturpolitik postuliert wurde.<sup>737</sup> Sie legt aber auch auf allen Ebenen größere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der nationalen Kulturen. Diese „Idee der interethnischen Konsolidierung“<sup>738</sup> findet sich bekanntlich auch in anderen bereits vorgestellten Dokumenten.

Für die Kulturpolitik war zudem bedeutend, dass die Konzeption, nicht zahlenmäßigen Argumenten folgend, alle Ethnien neben der russischen als (nationale) Minder-

---

<sup>734</sup> Vgl. Druc 1994.

<sup>735</sup> S. Portnikov 1993 sowie Rudenko-Desnjak 1994.

<sup>736</sup> Koncepcija gosudarstvennoj nacional'noj politiki RF (RG vom 10.7.1996).

<sup>737</sup> Federal'nyj Sovet po kul'ture i iskusstvu RF 1994: 46.

<sup>738</sup> Ivanov 1996.

heiten bezeichnete.<sup>739</sup> In ihr wurde davon im Unterschied zum herkömmlichen Völkerrecht Abstand genommen, da dieser Ausdruck im internationalen Gebrauch hauptsächlich mit Forderungen nach kultureller Autonomie und Schutz vor Diskriminierung assoziiert wird, wie Valerij Tiškov, Direktor des Instituts für Ethnologie und Anthropologie der Russländischen Akademie der Wissenschaften, erläuterte. Für viele Ethnien Russlands, die bereits über starke kulturelle Institutionen und sogar territoriale Autonomien verfügen (Republiken, autonome Kreise etc.) wäre der Ausdruck daher nicht zweckdienlich gewesen.<sup>740</sup> Darüber hinaus wurde der Begriff „nationale Minderheiten“<sup>741</sup> aufgrund der historisch negativen Konnotation des Ausdrucks nicht verwendet (abgesehen von den großen Ethnien wie Ukrainern oder Aseri).<sup>742</sup>

In der Konzeption der staatlichen nationalen Politik zeigt sich, dass die *Autonomie 1996* in einer allgemeinen Entwicklung gesehen werden kann, beginnend mit den *Grundlagen 1992* über die Verfassung 1993 hin zu den spezifischeren Gesetzen. Im *policy output* der beschriebenen Gesetzestexte spiegelt sich das stärkere ethnische Bewusstsein der Akteure wider bzw. die Auffassung, dass es solcher Texte bedürfe. Aus Sicht der ethnischen Vielfalt sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zufriedenstellend, sowohl die allgemeinen Dokumente wie auch die speziell für die kulturelle Betätigung einzelner Ethnien verfassten Texte. Die Präsidentenerlasse differenzieren im Unterschied zu den kulturpolitischen Programmen nicht nach den Bedürfnissen der einzelnen ethnischen Gruppen. Dennoch sind sie nicht ethnonationalistisch angelegt, da dies z.B. von den Vergabekriterien für Preise und Stipendien abhängt.

---

<sup>739</sup> Vgl. Vitruk 2001: 271ff.

<sup>740</sup> Vgl. Tiškov 1996.

<sup>741</sup> *Nacmen* (*nacional'noe men'sinstvo*).

<sup>742</sup> Tiškov 1996.

## 8.2. Materielle Leistungen

Seit der *Perestrojka* wird über finanzwirksame Organisationsfragen in der russländischen Kulturpolitik diskutiert. Die vier Zugänge<sup>743</sup> sind dabei erstens direkte staatliche Zuweisungen, das von jeher existierende Mittel staatlicher Kulturpolitik.<sup>744</sup> Indirekte Zuwendungen betreffen die weiteren Zugänge wie zweitens Steuererleichterungen für kulturelle Einrichtungen, Kunstschaffende und Mäzene.<sup>745</sup> Drittens wurde die Frage gestellt, wie Stiftungen gefördert werden könnten, die Kunstförderung betreiben,<sup>746</sup> und schließlich viertens finanzielle Erleichterungen für die Bevölkerung erörtert (etwa durch Voucher, Preisnachlässe oder Kulturgeld). An dieser Stelle sollen die ersten beiden Zugänge als wichtigste in der russländischen Kulturpolitik aufgegriffen werden, also einerseits direkte Zuweisungen über (re)distributive, protektive oder akquisitive Maßnahmen und andererseits indirekte Zuwendungen in Form von Steuererleichterungen und anderen regulativen Maßnahmen.<sup>747</sup>

### 8.2.1. Direkte Zuweisungen

Die direkten Zuweisungen des Staates an Kulturträger erfolgten in der Regel über die Haushaltspläne, die jährlich von der Regierung entworfen und von der Duma als Gesetz verabschiedet wurden.<sup>748</sup> Das Budget Russlands enthielt verschiedene Einzelpläne, die Kultur finanzierten. Der größte Teil der Mittel fand sich im Einzelplan „Kultur und Kunst“, der inzwischen zusammen mit den früher selbständigen Mitteln für Kinematografie gelistet wird.<sup>749</sup> Mittel für Einrichtungen, die Kulturschaffende ausbilden, waren im Einzelplan Bildung des Haushalts eingestellt.

<sup>743</sup> Vgl. die Vier-Ebenen-Typologie bei Rubinštejn 1998b: 27f.

<sup>744</sup> Vgl. Kapitel 4.3.2.

<sup>745</sup> Wie in Kapitel 4.3.1. vermerkt, wird diese indirekte Förderung an dieser Stelle statt bei der Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen abgehandelt.

<sup>746</sup> Darunter kann die Anwendung des *arm's length principle* über Mittlerorganisationen verstanden werden (vgl. Kapitel 4.2.4.).

<sup>747</sup> S. für einen generellen Überblick über die Budgetierung in Russland Romanovskij/Vrubleva 2000 (insbesondere Kapitel 18.4. für den Kultursektor).

<sup>748</sup> Vgl. die Föderalen Gesetze „O federal'nom bjuǒžete na 199\_ god“ Kapitel 11.2.

<sup>749</sup> S. Kapitel 11.2. Der Anteil des Budgets des Kulturministeriums an den Gesamtausgaben für Kultur betrug beispielsweise 1994 über 80 Prozent (Rudnik/Kuštánina 1995: 23).

Einige Behörden hatten zudem ihre eigenen Titel für Kultur. So finanzierte etwa das Verteidigungsministerium das *Theater der Russländischen Armee* und Offiziersklubs. Andere Einzelpläne standen in direktem Zusammenhang mit Kunstförderung, wie z.B. Massenmedien,<sup>750</sup> oder finanzierten diese außerplanmäßig, wie etwa der Titel „Staatliche Verwaltung“, über den seit 1997 die staatlichen Archive mit unterhalten werden.<sup>751</sup> Kunstförderung verschiedener Ethnien geschah darüber hinaus über einzelne Titel des Haushalts des Nationalitätenministeriums.

Eine Auflistung aller Titel über die letzten zehn Jahre würde zum einen den Rahmen der Arbeit sprengen, ist zum anderen aber auch mangels aussagekräftiger Quellen nicht detailliert zu belegen. Es erfolgt daher eine Konzentration auf Umfang und Struktur des wichtigsten Haushaltsansatzes, den des Kulturministeriums, der etwa zwischen 60 und 80 Prozent aller für Kunstförderung zur Verfügung gestellten Mittel ausmacht.<sup>752</sup> Das MKRF war zudem eher als andere Behörden bereit sich auf Reformen Richtung Marktwirtschaft einzulassen und hat eine Reihe von Instrumenten dazu entwickelt.<sup>753</sup> 1996 erfolgte eine Erneuerung der Instrumente, die die Selbständigkeit der Kultureinrichtungen erhöhen, ihre eigenen Einnahmen verbessern und mehr Verantwortung für ihre Ausgaben geben sollte.<sup>754</sup>

So ging das Kulturministerium neue Wege in der Budgetierung kulturpolitischer Maßnahmen – wenngleich erst seit dem Ende des Untersuchungszeitraums. Dazu zählten z.B. Globalbudgets, bei denen den regionalen Zusammenschlüssen eine globale Summe zugewiesen wurde und diese selbständig dann über die Zuteilung für einzelne Maßnahmen entschieden.<sup>755</sup> Ein weiteres Instrument zur Dezentralisierung von Verantwortung, das erst zum Ende der Regierungszeit Sidorovs in die Diskussi-

---

<sup>750</sup> Der Etat für Massenmedien ist für die Jahre 1993-1998 in das Kapitel 11.2. aufgenommen. Daraus wurden z.B. die Mittel für die Förderung national-kultureller Autonomien im audiovisuellen Bereich bereitgestellt (vgl. Kapitel 8.1.5.).

<sup>751</sup> Seslavinskij 1997a.

<sup>752</sup> Rubinštejn 1998a: 330. Vgl. auch [www.budgetrf.ru](http://www.budgetrf.ru). Die Aufschlüsselung und Analyse des Etats wird durch das russländische System der Haushaltsaufstellung sehr erschwert. Erst ab dem Haushaltsjahr 1999 wurde das System der Globalbudgets durch das kameralistische System ersetzt (s. Kapitel 11.2.), das eine größere Transparenz durch die Gliederung der Einzelpläne in Kapitel und Titel ermöglicht.

<sup>753</sup> Abschnitt VIII *Grundlagen 1992*.

<sup>754</sup> Verordnung der Regierung Nr. 609 vom 26.6.1996.

<sup>755</sup> Im Unterschied zu den Globalbudgets, die das Finanzministerium dem Kulturministerium den veröffentlichten Etats zufolge zugewiesen hatte (s. Kapitel 11.2.).

on gebracht wurde, sind Komplementärfinanzierungen.<sup>756</sup> „Wir möchten“, so sprach sich Kulturminister Michail Švydkoj für *matching funds* aus, „dass auf jeden Rubel von uns ein Rubel aus der Region kommt. Vielleicht 30:70, aber ohne das wird nicht ein einziges Programm aus dem föderalen Haushalt finanziert werden.“<sup>757</sup>

Wie in den *Grundlagen 1992* postuliert, war der Staat verpflichtet nicht weniger als zwei Prozent des föderalen Budgets bzw. sechs Prozent der regionalen und kommunalen Etats für kulturelle Zwecke zu veranschlagen.<sup>758</sup> Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre zeigen jedoch, dass die sowjetische Praxis des ‚Restprinzips‘ beibehalten wurde,<sup>759</sup> allein die Mittel, die nach Verteilung auf die anderen Ressorts übrig blieben, für die Kultur einzuteilen. Wie Minister Sidorov offen bekannte, erreichte das staatliche Budget ebenso wie die regionalen und kommunalen Haushalte „nicht die in den ‚Grundlagen‘ aufgestellte Norm.“<sup>760</sup> Während der föderale Haushalt über die vergangenen Jahre immer weniger und zuletzt nur noch rund 0,6 Prozent seiner Mittel für Kultur vorsah, erreichten die Ausgaben der Regionen ebenfalls nicht die gesetzlich vorgesehene Höhe von sechs Prozent des Haushalts. Sie beliefen sich in der ersten Hälfte der 1990er Jahre im Durchschnitt der Regionen auf um die drei Prozent (vgl. Abbildung 16).<sup>761</sup> Die Mittel für Kultur waren damit prozentual mit am geringsten,<sup>762</sup> das Ausmaß der Einflussmöglichkeiten der Akteure wurde so stark begrenzt.

Eine ethnisch ausgeglichene Kulturpolitik war so nicht möglich, wie auch Aleksandr Rubinštejn, stellvertretender Direktor des Staatlichen Instituts für Kunstwissenschaft, konstatierte. Nach den Berechnungen der regionalen Kulturverwaltungen wären beispielsweise 1995 572 Mrd. Rubel (\$ 125 Mio.) erforderlich gewesen, „um für die Kontinuität kultureller Traditionen, Bewahrung und Weiterentwicklung von Nationalkulturen zu sorgen.“ Bewilligt wurden statt dessen mit 303 Mrd. Rubel (\$ 66 Mio.) nur rund die Hälfte der nötigen Mittel.<sup>763</sup>

---

<sup>756</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 8.

<sup>757</sup> MKRF 2000b: 5.

<sup>758</sup> Art. 45 *Grundlagen 1992*.

<sup>759</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 2.

<sup>760</sup> Sidorov 1995a.

<sup>761</sup> S. auch Sidorov 1995a.

<sup>762</sup> Soslavinskij 1997a.

<sup>763</sup> Rubinštejn 1998b: 21.

**Abb. 16: Anteil der Kulturausgaben am Gesamthaushalt in Prozent**<sup>764</sup>

| Jahr     | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
|----------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| föderal  | -    | 0,33 | 0,35 | 0,82 | 0,91 | 0,91 | 0,62 | 0,86 | 0,58 |
| regional | -    | 2,4  | 2,6  | 2,7  | 2,7  | 3,1  | 2,9  | -    | -    |

Die ohnehin bescheidenen Mittel reduzierten sich noch einmal durch verschiedene Umstände. Beliebte war zum einen die Praxis Überweisungen erst mit Verspätung zu tätigen. Durch die galoppierende Inflation verringerte sich der Wert des Geldes, konnte man in der Zwischenzeit das Geld für sich verzinsen und trotzdem den nominalen Verpflichtungen nachkommen. In der langen Kette vom Finanzministerium über das Kulturministerium, Banken, den regionalen Zuwendungsempfänger bis zum Lohnempfänger oder Stipendiaten konnten Mitte der 1990er Jahre Monate vergehen. Leidtragende waren letztlich immer die Menschen und Einrichtungen vor Ort als schwächstes Glied der Kette.

Einschneidend wirkte sich zum anderen aus, dass die Haushaltsansätze nur nominal bestanden, *de facto* aber weniger Mittel ausgezahlt wurden, wie die Politik offen eingesteht: „Die Situation verschärft sich dadurch, dass selbst diese Mittel nicht vollständig ausgezahlt werden.“<sup>765</sup> Ausgaben wurden nur für das Notwendigste wie Gehälter,<sup>766</sup> Stipendien und Bausicherungen getätigt. Schon 1994 verweigerte der Kulturausschuss der Duma dem Haushalt 1995 seine Zustimmung, weil er nicht gedeckt gewesen sei. Dies hätte entweder zu höherer Inflation oder zu einer Kürzung der verabschiedeten Ansätze geführt. „Die Vergangenheit der letzten Jahre zeigt, dass sich in beiden Situationen die Ausgaben für Bildung, Kultur und Wissenschaft im Vergleich mit anderen Ausgabentiteln am meisten verringern.“<sup>767</sup> wie die Ausschussvor-

<sup>764</sup> FISER/NFPK 1999: 312; Rudnik/Kuštanina 1995: 73. Bei den regionalen Budgets inklusive Veranschlagungen für Massenmedien. Der Anteil der Kulturausgaben am Bruttosozialprodukt unterlag übrigens einer geringeren Schwankung. Er betrug zwischen 1991 und 1997 konstant 0,5-0,8 Prozent (Butenko/Razlogov 1998: 46).

<sup>765</sup> Sidorov 1995a.

<sup>766</sup> Der Anteil der Löhne und Gehälter schwankte in der ersten Hälfte der 1990er Jahre zwischen 30 und 50 Prozent (Rubinštejn 1998a: 331).

<sup>767</sup> Rožkova 1994b: 52.

sitzende Rožkova feststellte. Diese „doppelte Buchführung“<sup>768</sup> führte dazu, dass das Budget nach Aussage von Experten bis 1998 nur in einem Rahmen von 30 bis bestenfalls 65-70 Prozent der vorgesehenen Ausgaben erfüllt wurde und mit der Einführung von Haushaltssperren das Ist drastisch vom Soll abwich (s. Abbildung 17).<sup>769</sup>

**Abb. 17: Tatsächliche Auszahlung in Prozent des vorgesehenen Ansatzes**<sup>770</sup>

| Jahr               | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| föderaler Haushalt | -    | 84,5 | 84   | 66,2 | 64,3 | 28,5 | <30  | -    | -    |

Der Anteil der Regionen an den gesamten staatlichen Ausgaben für Kultur erreichte gegen Ende der 1990er Jahre über 80 Prozent gegenüber nur noch 20 Prozent seitens der föderalen Ebene (s. Abbildung 18). So stellte das föderale Budget 1999 rund drei Milliarden Rubel (\$ 122 Mio.) für kulturelle Zwecke bereit, die Haushalte der Regionen veranschlagten zwölf Milliarden Rubel (\$ 487 Mio). Verhältnis und Größenordnung mögen verwundern, wenn man bedenkt, dass die meisten Regionen finanziell nicht auf gesunden Füßen standen.

Eine Erklärung könnte daher im so genannten Barterhandel liegen. Bekanntlich war in Russland seit den frühen 1990er Jahren ein enormer Anstieg des Tauschhandels zu verzeichnen, der an die Stelle von monetären Zahlungen trat.<sup>771</sup> So liegt die Vermutung nahe, dass auch staatliche Kultureinrichtungen statt Geldtransfers Waren oder Dienstleistungen erhielten wie z.B. Bauleistungen an den Gebäuden oder Energieträger zum Heizen, die Unternehmen mit dem Staat zur Begleichung von Steuerschulden vereinbart hatten.<sup>772</sup>

Für das föderale Budget schließen Experten Barterhandel im Kulturbereich jedoch aus. Die Einrichtungen erhielten keine Sachgüter anstelle finanzieller Mittel, sondern

<sup>768</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 4.

<sup>769</sup> Rubinštejn 1998b: 21; MKRF 1996: 13; Švydkoj 1997c.

<sup>770</sup> Nach Sidorov 1996a: 1; 1997: Abschnitt 4; FISER/NFPK 1999: 308; Rudnik/Kušanina 1995: 73; Dement'eva 1998a: 5.

<sup>771</sup> S. z.B. Zubov 1999: 134ff.

<sup>772</sup> Vgl. Gorokhovskij 2001: 13ff.

seit einigen Jahren so gut wie gar nichts, abgesehen von den Zuweisungen für Löhne und Stipendien. Auch die Regionen förderten direkt seit 1995 im Wesentlichen keine Kultur mehr bis auf die Auszahlung von Stipendien und Arbeitslöhnen.<sup>773</sup> Der hohe Anteil der Regionen an den gesamten staatlichen Kulturausgaben erklärt sich dadurch, dass nach der Einstellung von Zahlungen der Föderation über die genannten Bereiche hinaus die Masse der Einrichtungen der Regionen zum Tragen kommt, für die die Grundversorgung bereit gestellt wurde. Diese Zuwendungsempfänger wurden aus den regionalen bzw. kommunalen Budgets finanziert. Dazu zählten vor allem die vielen kleineren Bibliotheken, Museen, Kulturzentren und Theater.

**Abb. 18: Verhältnis der Kulturausgaben von Föderation und Regionen**<sup>774</sup>

| Jahr     | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 |
|----------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| föederal | -    | 51   | 33   | 36   | 29   | 17   | 16   | -    | -    |
| regional | -    | 49   | 67   | 64   | 71   | 83   | 84   | -    | -    |

Die faktisch insbesondere seit 1995/1996 nur noch marginale direkte Kunstförderung ist die eine Seite staatlicher Kulturpolitik.<sup>775</sup> Auf der anderen Seite ethnisch relevant ist die Verteilung dieser geringen Mittel. Betrachtet man die Gliederung des Kultur-etats, fällt die hohe Zahl an Einrichtungen auf, die staatliche Zuwendungen erhielten und von der föderalen Ebene institutionell gefördert werden.<sup>776</sup> Ein hoher Anteil an institutioneller Förderung hat auch große Nachteile: Institutionen werden immer etwa den gleichen Betrag und mehr fordern. Dies bedeutet, dass für Projektarbeit und konkurrierende Anbieter in Russland kaum Mittel zur Verfügung standen. Im Gegensatz zu projektbezogenen Mitteln, die im Wettbewerb mehrerer Anbieter vergeben werden, festigt die institutionelle Förderung vorhandene Strukturen, die schon aus der normativen Kraft des Faktischen ihre Existenzberechtigung beziehen. Ein Wechsel der Institutionen infolge veränderter politischer Vorgaben (hin zu Ethnien-

<sup>773</sup> FISER/NFPK 1999: 312.

<sup>774</sup> FISER/NFPK 1999: 312.

<sup>775</sup> Vgl. Sidorov 1997: Abschnitt 3.

förderung) wäre daher extrem unwahrscheinlich gewesen<sup>777</sup> bzw. hätte einen enormen Paradigmenwechsel vorausgesetzt.

Rund 220 Einrichtungen wurden im Untersuchungszeitraum jährlich aus dem Etat des Kulturministeriums gefördert.<sup>778</sup> Dazu zählen 43 Museen, 19 Theater, 27 Musikensembles, 74 Spezialschulen und Hochschulen<sup>779</sup> sowie Bibliotheken, Zirkusse etc. Davon befanden sich etwa 190 unmittelbar in staatlicher Hand, d.h. sie wurden zu 100 Prozent institutionell gefördert. Alle Einrichtungen, die bereits zu Zeiten der Sowjetunion föderal gefördert wurden, waren darin enthalten. Darunter befanden sich u.a. jene Einrichtungen, die inzwischen in der noch kurz vor der Auflösung der UdSSR erlassenen Liste der „besonders wertvollen Objekte“ verzeichnet sind.<sup>780</sup> Im Zuge der Auflösung der Sowjetunion sind weitere zuvor bereits quasi-staatliche Einrichtungen in staatlichen Besitz und Förderung übergegangen. Dazu zählte z.B. die Bibliothek des früheren Instituts für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU.<sup>781</sup> Neben den 190 staatlichen Zuwendungsempfängern erhielten ca. 30 weitere Einrichtungen Projektmittel aus dem föderalen Haushalt. Im Bereich der materiellen Kulturpolitik dominierte also organisatorisch das *Impresario*-Modell staatlicher Einrichtungen gegenüber staatlich unabhängigen.<sup>782</sup>

Die Entstaatlichung der russländischen Kulturpolitik durch Privatisierung und Dezentralisierung ist im Verlauf der letzten zehn Jahre nicht weit gediehen.<sup>783</sup> Zwar gab es ein Programm zur Übertragung von Einrichtungen wie etwa Theater oder Museen an Städte und Gemeinden, darunter auch national bedeutsamer Einrichtungen wie die

<sup>776</sup> So waren z.B. 1999 drei Viertel der veranschlagten Mittel institutionell gebunden (s. Kapitel 11.2), davon über zwei Drittel für „besonders wertvolle Objekte“ (vgl. Kapitel 8.3.2.).

<sup>777</sup> Vgl. die massive, wengleich über Jahre andauernde Reorganisation der Fördermittel und institutionellen Ordnung im Bereich der Vertriebenenförderung nach § 96 Bundesvertriebenenförderungsgesetz (BVFG) nach dem Regierungswechsel 1998 in der Bundesrepublik Deutschland. Im Unterschied dazu sind Projektmittel auch in großem Ausmaß relativ einfach umzulenken oder einzustellen, wie das Beispiel des National Endowment for the Arts in den Vereinigten Staaten zeigt.

<sup>778</sup> Council of Europe 1997: 361ff.

<sup>779</sup> Vgl. MKRF 1994b: 4 und Council of Europe 1997: 64. Die Ausgaben für Bildung innerhalb des Kulturretats halbierten sich von Anfang bis Mitte der 1990er Jahre nahezu auf zehn Prozent (Rubinštejn 1998a: 335).

<sup>780</sup> S. 8.3.2.

<sup>781</sup> MKRF 2000a: 52f.

<sup>782</sup> Vgl. Kapitel 4.2.3.

<sup>783</sup> Vgl. Rudnik/Kušanina 1995: 32ff. Dessen ungeachtet gab es gleichwohl eine sehr differenzierte private Kulturszene, die sich parallel zum staatlichen Kulturbetrieb entwickelt hat.

Nowosibirsker Staatsoper.<sup>784</sup> Viele Regionen und Städte waren jedoch finanziell nicht in der Lage solche Einrichtungen zu tragen und haben eine Übernahme deswegen meist abgelehnt.<sup>785</sup> Die Trennung der Besitzverhältnisse wurde gesetzlich vorgeschrieben und war haushaltsrechtlich sicher zu begrüßen; eine Mischförderung wurde zumindest *de jure* also ausgeschlossen.

Der schon unter Gorbačev eingeleitete Übergang zur Entzerrung der Besitzverhältnisse und mithin Dezentralisierung gestaltete sich aufgrund der finanziellen Lage schwierig. Im Gegenteil, die Rezentralisierung der Kulturfinanzierung und Budgetplanung war zumindest für die ärmeren Regionen und Nettosubventionsempfänger nicht zu leugnen.<sup>786</sup> Dies führte zu einem „Rückstoß vom Eroberten“ hinsichtlich der lokalen Selbständigkeit, so dass die Rechte der betroffenen Einrichtungen gefährdet waren bzw. stiefmütterlich behandelt wurden. Die Unterschiede zur Sowjetunion, in der die zur Verfügung gestellten Mittel nur für die von der Zentralregierung vorgesehenen Zwecke ausgegeben werden durften und die Regionen und Einrichtungen wenig Mitspracherechte hatten, sind jedoch offenkundig.

Der Verlust an Selbständigkeit galt natürlich nicht für alle Regionen.<sup>787</sup> Moskau beispielsweise hatte nach Angaben des Koordinators der Kulturabteilung der Moskauer Duma, Moskvín-Tarchanov, weitaus mehr Möglichkeiten als das Kulturministerium.<sup>788</sup> Die Stadt konnte es sich leisten, einige föderal geförderte Einrichtungen zu übernehmen, die das Kulturministerium 1998 mangels Ressourcen veräußern musste.<sup>789</sup> Aber auch die vielfältigen Aktivitäten der Hauptstadt konnten über die Gesamtsituation des Landes nicht hinweg täuschen.

---

<sup>784</sup> Postanovlenie pravitel'stva RF „Ob ekonomike gosudarstvennykh resursov“ sowie Andriasova 1998. Die Immobilien des Kulturministeriums wurden nicht separat zur Veräußerung angeboten, sondern im Rahmen eines generellen Programms zur Privatisierung staatlicher Immobilien (vgl. auch Dement'eva 1998b).

<sup>785</sup> Noch Anfang 1998 hatte es den Anschein, als könnte das kulturelle Leben einiger Städte mit den Metropolen Moskau und St. Petersburg Schritt halten. Sidorov machte darauf aufmerksam, dass Einrichtungen, die in kommunaler statt föderaler Verwaltung seien, „positive Ausnahmen“ im Hinblick auf ein „normales kulturelles Leben“ bildeten (s. Kasack 1998: 10) und die Regionen inzwischen nicht mehr auf Moskau blicken würden (Sidorov 1996d). Manche Objekte, so hat es den Anschein, wären demnach nicht wegen ihrer nachrangigen Bedeutung, sondern wegen der Finanzkraft der betreffenden Regionen zur Übernahme angeboten worden (vgl. Egorov 1998a).

<sup>786</sup> S. Council of Europe 1997: 63.

<sup>787</sup> Vgl. Sidorov 1996e.

<sup>788</sup> Moskvín-Tarchanov 1996.

<sup>789</sup> FISER/NFPK 1999: 312; Dement'eva 1998b.

Verschärft wurde die finanzielle Situation der föderalen Einrichtungen durch die berüchtigte letzte von Ministerpräsident Kirienko unterzeichnete Verordnung 1001.<sup>790</sup> Sie wären dadurch ab dem 1. Januar 1999 verpflichtet gewesen Einnahmen an den Staatshaushalt abzuführen.<sup>791</sup> Vergegenwärtigt man sich, dass die föderalen Zuwendungen ohnehin spärlich waren und nur spärlich überwiesen wurden, wird deutlich, dass manche Einrichtungen durch diese im Hinblick auf die Konsolidierung des föderalen Haushalts nach dem *default* vom 17. August 1998 nötige Maßnahme regelrecht stranguliert zu werden drohten.

Die Zuwendungsempfänger des Kulturministeriums verteilten sich höchst ungleich über das Gebiet der Russländischen Föderation: Von den ca. 190 zu 100 Prozent institutionell geförderten Einrichtungen befanden sich 115 im Stadtgebiet von Moskau, 20 in St. Petersburg und 55 in anderen Subjekten der Föderation. Zieht man die Zahl der Spezial- und Hochschulen im Kultursektor ab, so wird das Missverhältnis noch deutlicher: Von 125 Einrichtungen befanden sich 90 in Moskau, 15 in St. Petersburg und 20 in anderen Subjekten (einschließlich des Gebiets Moskau).<sup>792</sup> Hieran zeigt sich, dass die postulierte Aufklärungskonzeption hinsichtlich des finanziellen Zugangs zwar alle Schichten berücksichtigte, dass „Kultur für alle“ auf föderaler Ebene jedoch kaum geografisch zu verstehen war. Dies wirft auch die Frage auf, ob auf anderen Ebenen ein Ausgleich geschaffen wurde, etwa über eine regionale oder eine ethnische Interessenvertretung.<sup>793</sup> Eine anteilige Repräsentation der Völker Russlands in den Staatsorganen sah die Verfassung nicht vor. Das Wahlsystem behinderte daher die ethnische Repräsentation insbesondere nicht kompakt siedelnder Ethnien.<sup>794</sup>

---

<sup>790</sup> Verordnung der Regierung Nr. 1001 „O meroprijatijach po perevodu v organy Federal'nogo kazačejstva sčetov organizacij, finansiruemych iz bjudžeta, po učetu sredstv, polučennyh ot predprinimatel'skoj i inoj prinosjaščej dochod dejatel'nosti“ vom 22.8.1998.

<sup>791</sup> Die Kultur wurde jedoch zuvor bereits wieder von der Verordnung befreit (vgl. Egorov 1998b).

<sup>792</sup> Demzufolge verfügen acht Prozent der Bevölkerung Russlands über knapp drei Viertel aller föderalen Kultureinrichtungen.

<sup>793</sup> Die Regierung versuchte diesem Problem beispielsweise im kulturpolitischen Programm von 1996 zu begegnen. Dort wurden über 30 Milliarden Rubel veranschlagt, um Kulturschaffende insbesondere in Gegenden ohne entsprechende Bildungseinrichtungen auszubilden (MKRF 1996: 71).

<sup>794</sup> Vgl. Kapitel 3.3.2.

Hinzu kommt, dass der Löwenanteil des Etats an Einrichtungen aus der Liste der „besonders wertvollen Objekte“ ging.<sup>795</sup> Nach Sidorovs Angaben wurden Dreiviertel aller Ausgaben für föderale Einrichtungen von weltweiter und nationaler Bedeutung aufgebracht. Dadurch hätten diese immerhin zu 80 Prozent finanziert werden können. Andererseits konnten in der Folge, wie der Minister angibt, viele Maßnahmen zur Restaurierung von Kulturdenkmälern ebenso wenig umgesetzt werden wie eine Reihe von Projekten mit den Regionen zur Unterstützung und Entwicklung der nationalen Kulturen<sup>796</sup>. Darüber hinaus konnten die „besonders wertvollen Kulturgüter“ seit 1997 über einen Schutzartikel die Auszahlung ihrer Haushaltsansätze fordern, so dass sie noch mehr bevorzugt waren als ohnehin schon.<sup>797</sup>

Schließlich war bei der Verteilung der Mittel aus dem Kulturetat auch die im vorletzten Kapitel erörterte Personalisierung der russländischen Kulturpolitik ein Problem. Kulturschaffende sprachen selbst beim Finanzministerium vor und vermochten es, sich durch ihren Ruhm mit den gewünschten Mitteln zu versorgen.<sup>798</sup> Jadviga Juferova bezeichnete den warmen Regen für Leute wie den Leiter der Filmfestspiele *Kinotavr*, Mark Rudinštejn, als „großes russisches Rätsel – nie ist Geld da, aber es findet sich immer Geld für jemanden.“<sup>799</sup> Handelt es sich dabei nicht um zusätzliche Mittel, sondern um solche, die ohnehin für die Kultur vorgesehen sind, so richtet diese Form des ‚*New Jersey-approach*‘<sup>800</sup> veritablen Flurschaden bei den ohnehin dünn gesäten freien Mitteln an.

In diesem Zusammenhang ist abschließend darauf hinzuweisen, dass direkte Zuweisungen auch persönlich in Form von Hilfen, Projektmittel und Stipendien erfolgen können. Diese wurden anders als die eingangs genannten, vom Parlament verabschiedeten Haushaltsmittel vom Präsidenten verfügt.<sup>801</sup> Russische RussländerInnen

<sup>795</sup> Vgl. Kapitel 8.3.2. Über zwei Drittel der institutionellen Mittel des Kulturetats waren für diese Objekte vorgesehen (vgl. Kapitel 11.2.).

<sup>796</sup> Sidorov 1995a.

<sup>797</sup> Seslavinskij 1997a, 1997b.

<sup>798</sup> Švydkoj 1996d: 218.

<sup>799</sup> Juferova 1998: 8.

<sup>800</sup> Amerikanischer Auktionsmodus, bei dem, wer am lautesten schreit, den Zuschlag bekommt.

<sup>801</sup> S. z.B. Erlass Nr. 1490 „O dopolnitel’nom material’nom obespečenii graždan za osobyje zaslugi pered Rosskijskoj Federaciej“ vom 30.11.1992.

waren dabei überproportional vertreten, sieht man wieder von den generell stark berücksichtigten jüdischen RussländerInnen ab.<sup>802</sup>

Die Verteilung der materiellen Zuweisungen kann nicht als ethnisch ausgeglichen bilanziert werden. Dies gilt sowohl für die Exekutive, die die Mittel aktiv zu verwalten hatte,<sup>803</sup> als auch für die Duma, die die Gliederung des Etats zu verantworten hatte. Ein überwältigender Anteil der Mittel wurde mit Verspätung oder gar nicht überwiesen bzw. überwiegend durch institutionelle Förderung an immer die gleichen, großen Kultureinrichtungen in den beiden Hauptstädten. In kultureller Hinsicht ließen sich diese fast ausschließlich distributiven Maßnahmen nur noch als redistributiv bezeichnen, da die Mittel stetig zurückgingen und der Verteilungskampf so auf die Ebene der Zuwendungsempfänger verlagert wurde.<sup>804</sup> Hinzu kommt, dass die Mittel überwiegend protektiv eingesetzt wurden bzw. werden mussten, um die bauliche Substanz von Gebäuden und Denkmälern zu erhalten. Historische Benachteiligungen konnten so nicht abgebaut werden; eine aktivierende Förderung, die gerade für kleinere ethnische Gemeinden erforderlich wäre,<sup>805</sup> blieb fast vollständig aus.

Insgesamt betrachtet wurden kompakt siedelnde Ethnien (ob mit oder ohne Ethnoterritorium) durch die geschilderten Praktiken kulturell schwer benachteiligt, wohingegen neben Russen Diasporaethnien, die schon vom sowjetischen Kunstverständnis berücksichtigt wurden, wie Ukrainer, Deutsche u.a. davon noch profitieren konnten.

### 8.2.2. Indirekte Zuwendungen

Der Staat war in Russland, wie beschrieben, kaum noch in der Lage direkte Hilfe zu gewähren. Eine Möglichkeit, dieses auch für die kulturelle Förderung von Ethnien bedeutsame Manko auszugleichen, bestand in der indirekten Kunstförderung, wie sie

---

<sup>802</sup> S. z.B. die Liste der Hilfsempfänger in der Anordnung des Präsidenten Nr. 549 vom 21.11.1996. Diese Proportionen erklären sich weniger durch die Auswahl von Vertretern bestimmter Ethnien, sondern durch die Auswahl der ausgezeichneten Kunstformen, die der Kultur bestimmter Ethnien eher entsprechen als anderen. Das in Konservatorien unterrichtete Klavierspiel beispielsweise ist unter den aus historischen Gründen überwiegend in Städten siedelnden Juden stärker verbreitet als etwa unter den Tuwinen.

<sup>803</sup> Auf der anderen Seite gilt es zur Kenntnis zu nehmen, dass die Duma selten einen Haushalt verabschiedet hat, der von realistischen Grundlagen ausgegangen wäre.

<sup>804</sup> Für das Politikfeld eher unüblich; vgl. Kapitel 4.3.2.

<sup>805</sup> Vgl. Kapitel 5.1.

etwa in den USA massiv erfolgt. Zuletzt 1997 sprach sich Sidorov dafür aus, den Steuerzahlern die Entscheidung zu überlassen, „wem und in welchem Umfang Unterstützung zukommen soll“, indem der Staat entsprechende Gesetze der indirekten Förderung (Steuerrecht, Stiftungsrecht) erlässt. Die Maßnahmen der föderalen und der regionalen Gebietskörperschaften könnten und sollten sich dabei gemäß ihren Möglichkeiten und politischen Zielen unterscheiden. Dazu boten sich, wie in Kapitel 4.3.1 und 4.3.2. beschrieben, eine ganze Reihe von regulativen Maßnahmen an, die auf die unterschiedlichen Teilnehmer in der Kette von Erlebnisangebot und Erlebnisanfrage abzielen.<sup>806</sup> Wie aus den folgenden Ausführungen deutlich wird, griffen Parlament, Regierung und Präsident mit einer Vielzahl von Entscheidungen in den Prozess ein.

Die Kunstschaaffenden wurden in Russland bereits 1991 mit einer Reihe von Steuererleichterungen bedacht.<sup>807</sup> Ende des Jahres 1992 wurden darüber hinaus die Steuern auf Immobilien, die von KünstlerInnen oder Kulturorganisationen gebaut oder genutzt werden, aufgehoben.<sup>808</sup> Hinzu kamen die bereits genannten Vergünstigungen der umfassenden präsidialen Erlasse von 1993 und 1996.<sup>809</sup> Diese Erleichterungen betrafen den überwiegenden Teil der KünstlerInnen aller Ethnien in Russland und wirkten sich gleichermaßen positiv aus. Einzig auf Kunst einiger kleiner kompakt siedelnder Ethnien, die schwer verkäuflich oder gar nicht für die Verwendung innerhalb marktwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten vorgesehen ist, hatten die Vergünstigungen keinen Einfluss.

Insbesondere auf diese Gruppen zielte die Gesetzgebung zum Thema Kunstgewerbe ab.<sup>810</sup> Positive Auswirkungen blieben u.a. wegen des sehr schleppenden Gesetzgebungsverfahrens zwischen Parlament und Präsident bislang aus.<sup>811</sup> Dennoch waren

---

<sup>806</sup> Eine systematische Übersicht über die Steuervergünstigungen im Kultursektor Russlands bietet Rubinstejn 1998a: 220ff.

<sup>807</sup> Erlass „O pervoočerednach merach po social’no-ekonomičeskoj zaščite dejatelej literatury i iskusstva v uslovijach perechoda k rynočnym otnošenijam“

<sup>808</sup> Artikel 4,2 Gesetz Nr. 4178-1 „O nalogach na imuščestvo fizičeskich lic“ vom 22.12.1992.

<sup>809</sup> S. Kapitel 8.1.4.

<sup>810</sup> S. die ausführliche Auflistung der zum Kunstgewerbe zählenden Arbeiten durch das Wirtschaftsministerium und das Komitee für Statistik „Metodičeskie rekomendacii po otneseniju produkcii k izdelijam chudožestvennych promyslov“ in der Redaktion vom 27.7.1993 in Soročkin 2001, Bd. 2: 291ff.

<sup>811</sup> Föderales Gesetz Nr. 7 „O narodnych chudožestvennych promyslach“ vom 6.1.1999. Vgl. auch Soročkin 2001, Bd. 1: 67f.

die einzelnen Regelungen ein erster Schritt. Hervorzuheben sind die erleichterte Kreditvergabe für Unternehmen, die dekorative Gebrauchskunst herstellen, diverse Steuererleichterungen und bevorzugte Vermietungen von staatlichen Immobilien.<sup>812</sup> Für Preiskompensationen für Transportkosten der Produkte mit der Eisenbahn innerhalb der RF sowie Energiekosten wurden beispielsweise 1997 4,5 Milliarden Rubel (\$ 780.000) veranschlagt.<sup>813</sup>

Schon mit der umfassenden Verordnung der Regierung von 1992 zur Unterstützung von Kunst und Kultur in der Zeit der Reformen nach der Auflösung der UdSSR wurden darüber hinaus alle von der föderalen Ebene geförderten Einrichtungen generell von Steuerzahlungen befreit.<sup>814</sup> Darüber hinaus erfolgte 1993 eine Mehrwertsteuerbefreiung verschiedener Kultureinrichtungen und -produzenten wie Ausstellungen, Konzertensembles oder Theater<sup>815</sup> und 1996 für nichtkommerzielle Organisationen.<sup>816</sup> Schließlich sind Bürger und Organisationen aus dem Kulturbereich auch von der Grundsteuer befreit,<sup>817</sup> darunter explizit solche, die „zahlenmäßig kleinen Völkern und ethnischen Gruppen“ angehören und sich mit traditionellem Kunstgewerbe beschäftigen.<sup>818</sup> Mit der massiven Kürzung der direkten Mittelzuweisungen einher ging jedoch die Streichung einiger Steuervergünstigungen in den Jahren 1995-1995 insbesondere für die nicht-staatlichen *non-profit* Organisationen (Gewinnsteuerbelastung, Spendenabzugsfähigkeit).<sup>819</sup>

<sup>812</sup> Erlass Nr. 1987 „O merach gosudarstvennoj podderzki narodnych chudožestvennych promyslov“ vom 7.10.1994.

<sup>813</sup> Verordnung Nr. 1116,2 „O dopolnitel'nych merach gosudarstvennoj podderzki narodnych chudožestvennych promyslov Rossijskoj Federacii“ vom 28.8.1997.

<sup>814</sup> Verordnung Nr. 266 vom 22.4.1992.

<sup>815</sup> Nicht darunter fallen z.B. Konzertagenturen (s. das Schreiben des Staatlichen Steuerdienstes und des Finanzministerium Nr. 70 „Ob otdel'ych voprosach po nalogu na dobavlennuju stoimost“ vom 16.9.1993) und Kulturzentren (s. Art. 7 des Gesetzes Nr. 2116-1 „O naloge na pribyl' predprijatij i organizacij“ vom 27.12.1993). Das Kulturministerium kritisierte daher vehement, dass damit gerade die demokratischsten Einrichtungen und breite Teile der Bevölkerung getroffen würden (MKRF 1994a: 23). Zu Abgrenzungs- und Umsetzungsschwierigkeiten s. auch Trepper 1996: 121. Zu Steuerfragen in angrenzenden Bereichen wie Massenmedien und Buchmarkt s. z.B. RG vom 17.4.1996.

<sup>816</sup> Föderales Gesetz Nr. 7 vom 12.1.1996 „O nekommerčeskich organizacijach“.

<sup>817</sup> Artikel 12,1-2 und 10-11 Föderales Gesetz Nr. 22 „O plate za zemlju“ vom 9.8.1994.

<sup>818</sup> Artikel 12,3 Föderales Gesetz Nr. 22 „O plate za zemlju“ vom 9.8.1994.

<sup>819</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 3.

Unternehmen und Sponsoren sollten über die Gewinnsteuer zu kulturellem Engagement angeregt werden.<sup>820</sup> Seit Beginn des Jahres 1993 konnten drei Prozent des Gewinns (zuvor zwei Prozent) steuermindernd für wohltätige Zwecke gespendet werden.<sup>821</sup> Diese Möglichkeit wurde aber kaum genutzt, da Unternehmen, die einen bestimmten Betrag spendeten, damit Auskunft über die Höhe des Gewinns gemacht hätten; ein Verhalten, das viele Unternehmen gegenüber den Steuerbehörden lieber vermeiden wollten.<sup>822</sup> 1997 wurde diese indirekte Förderung vollständig gestrichen.<sup>823</sup> Auch zuvor wurde selbst von staatlicher Seite bemängelt, dass die verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen kein stimmiges System ergäben und schwierig zu realisieren seien.<sup>824</sup>

Steuererleichterungen wären schließlich auch für die Betriebe von Künstlerverbänden wünschenswert gewesen. Dies betraf vor allem die drei großen Verbände der Theaterschaffenden, der Architekten und der bildenden Künstler. In der Perestrojka waren ihre Betriebe schon einmal ein Jahr von allen Zahlungen an den Staat befreit worden. Nach 1991 mussten sie ihre Gewinne wieder versteuern und zum anderen Teil an die Verbände als Besitzer abführen.<sup>825</sup>

Der Gesetzentwurf über Wohltätigkeit wurde bereits im November 1992 vom Präsidium des Obersten Sowjet, dem Vorgängergremium der Staatsduma, abgesehen.<sup>826</sup> Das Kulturministerium hatte dazu bereits eine breit angelegte Studie über Wohltätigkeit und Sponsoring in Russland in Auftrag gegeben.<sup>827</sup> Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nahm jedoch bis 1995 in Anspruch und das Gesetz scheint bis heute nicht zu funktionieren.<sup>828</sup> Ein folgendes Gesetz, das Wohltätigkeit hinsichtlich Mäzenatentum spezifizieren sollte (Stiftungsrecht), konnte dagegen bis zum Ende des

---

<sup>820</sup> Artikel 2 und 6 Föderales Gesetz Nr. 54 „O naloge na pribyl' predprijatij i organizacij“ vom 3.12.1994.

<sup>821</sup> Erlass Nr. 1904 vom 12.11.1993, Punkt 2. Schon das Gesetz „O nalogoobložennii dochodov bankov“ vom Dezember 1991 sah Steuererleichterungen für wohltätiges Engagement von Banken vor.

<sup>822</sup> Sestrinskij 1993.

<sup>823</sup> Erlass Nr. 277 vom 2.4.1997.

<sup>824</sup> Rudnik/Kušanina 1995: 27.

<sup>825</sup> Glagolev 1993: 3.

<sup>826</sup> Vgl. Sestrinskij 1993.

<sup>827</sup> Kušanina u.a. 1994.

Untersuchungszeitraums nicht verabschiedet werden, obwohl seit Jahren darüber Einigkeit bestand, dass eine Gesetzgebung, die MäzenatInnen durch Steuervergünstigungen unterstützt, die Finanzierung vieler Kulturprojekte erleichtern und ermöglichen würde.<sup>829</sup>

Die indirekten materiellen Vergünstigungen waren weder übersichtlich, noch konsistent oder wirkungsvoll steuernd, wie sich an den grundsätzlich von Sidorov erst bzw. immer noch dahingehend erhobenen Forderungen zeigt.<sup>830</sup> Es handelte sich zwar nicht mehr um einen rechtlosen Raum, in dem – wie in der Sowjetunion – die sehr liberalen *de jure* vorhandenen Rechte durch einen totalitären Staat *de facto* nicht gewährt wurden, im Gegenteil. Die Fülle von sich teilweise widersprechenden Gesetzen und der ausgedehnte Beamtenapparat hätten in den 1990er Jahren jedoch zur Blockade der Gesellschaft geführt, wenn diese nicht eigene Formen des Umgangs entwickelt hätte. Bezeichnend ist das Gesetz für das Kinowesen,<sup>831</sup> dessen umfangreiche steuerliche Vergünstigungen bislang durch die Behörden vorgeblich wegen fehlender Ausführungsbestimmungen nicht realisiert wurde.<sup>832</sup> Die Maßnahmen können insgesamt aber nicht als ethnonationalistisch bezeichnet werden, da sie zum einen die Kunstformen vieler Ethnien abdeckten und zum anderen für Kunstformen, die überwiegend bestimmten Ethniengruppen zugute kommen, spezielle Gesetze erarbeitet wurden.

### 8.3. Immaterielle Leistungen

Der Staat hat die Möglichkeit, juristische und natürliche Personen durch Preise und Auszeichnungen zu ehren und so an seiner Autorität teilhaben zu lassen.<sup>833</sup> Partizipative Maßnahmen funktionieren indes nur, wenn die Akteure als Auslobende oder zumindest die Geehrten und übrigen BürgerInnen in ihrer Mehrheit an eine solche

<sup>828</sup> Gesetz Nr. 135 „O blagotvaritel’noj dejatel’nosti i blagotvaritel’nych organizacijach“ vom 11.8.1995 (vgl. Rudnik/Kušanina 1995: 9ff). Dennoch gab es natürlich Mäzene (vgl. Kušanina u.a. 1994: 25ff.; Genieva 1999).

<sup>829</sup> Sidorov 1996d. S. den Gesetzentwurf und Diskussionen dazu in *Kul’tura* vom 12.2.1998.

<sup>830</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 7.

<sup>831</sup> Föderales Gesetz Nr. 126 „O gosudarstvennoj podderžke kinematografii Rossijskoj Federacii“ vom 22.8.1996.

<sup>832</sup> FISER/NFPK 1999: 310.

Autorität glauben. D.h. die Ehre der Auszeichnungen und Preise muss vermittelt werden, wie es sich z.B. in der Anweisung ausdrückt, der Präsidentenpreis sei durch „ein Diplom und eine Gedenkmedaille in feierlicher Atmosphäre zu überreichen.“<sup>834</sup>

Auf der einen Seite war der Glaube an Staatlichkeit in Russland relativ hoch, demnach war das Gefühl vorhanden, dass es eine Ehre sei an der Autorität des Staates teilhaben zu können. Auf der anderen Seite ist es dem real existierenden Staat Russland kaum gelungen Prestige zu erhalten und dieses weiter zu geben, sei es in Form von Preisen, Auszeichnungen, Infrastruktur, Veranstaltungen oder des Titels „Besonders wertvolles Objekt“. Im Gegenteil: Es gäbe nichts Traurigeres als ein verfallendes Gebäude, auf dem eine Tafel mit der Aufschrift „Denkmalgeschützt durch den Staat“ steht, wird der damalige Nižnij Nowgoroder Gouverneur Boris Nemcov zitiert.<sup>835</sup> Die Autorität des Staates wurde damit stark erschüttert.

### 8.3.1. Staatspreise und Auszeichnungen

Schon 1991 wurde der letzte Staatspreis der Sowjetunion quasi als Rehabilitation und Wiedergutmachung für in der UdSSR an ihnen begangenes Unrecht an eine Reihe ehemals verfemter Autoren vergeben wie z.B. Bulat Okudžava. Mit ihm und Išak Mašbaš, einem Adygejer, der in seiner Muttersprache schreibt, wurden dabei auch Vertreter nicht-russischer Ethnien ausgezeichnet.<sup>836</sup>

Seit 1992 wurde in Fortführung des Staatspreises bzw. des Leninpreises der UdSSR alljährlich der *Staatspreis der Russländischen Föderation* in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Musik, Film, Modedesign und Architektur<sup>837</sup> von einem in der Präsidialverwaltung angesiedelten Gremium vergeben.<sup>838</sup> Der ‚politischen‘ Rehabilitationsphase folgte nunmehr eine ‚ethnische‘ Rehabilitation: Unter den ersten Preisträgern des Staatspreises der RF von 1992 waren über die Hälfte Mitglieder nicht-

<sup>833</sup> S. zu den genauen Vergabekriterien und einer Reihe hier nicht weiter aufgeführter Preise und Auszeichnungen <http://award.adm.gov.ru>.

<sup>834</sup> Erlass Nr. 522 vom 10.4.1996.

<sup>835</sup> Dement'eva 1998b.

<sup>836</sup> Kasper 1993: 45.

<sup>837</sup> Darüber hinaus für Wissenschaft, Technik und Bildung.

<sup>838</sup> Vgl. Kapitel 6.4.

russischer Ethnien, darunter z.B. Steinmetze aus Tuwa.<sup>839</sup> Als Preisgeld wurde die damals stolze Summe von einer halben Million Rubel vergeben.

1993 folgte beispielsweise der Abchase Fasil‘ Iskander; auch die Vorschlagsliste für die Staatspreise 1994 enthielt eine ganze Reihe nicht-russischer Kunstschaffender;<sup>840</sup> 1995 wurde der chantische Maler G. Rajšev geehrt. Fasste man dies jedoch als Tribut politischer Korrektheit gegenüber den nationalen Minderheiten auf,<sup>841</sup> so ginge man von russischen Entscheidungsträgern aus, die aus bestimmten, nicht allein künstlerischen Gründen einen Nicht-Russen auswählen. Auch in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre blieb die Zahl der ausgezeichneten Nicht-Russen weitgehend konstant.<sup>842</sup>

Seit 1997 vergab darüber hinaus der Präsident jährlich zehn Preise im Bereich Literatur und Kunst in Höhe des 600fachen staatlich festgelegten minimalen Arbeitslohns für „herausragende künstlerische Beiträge zur Kultur Russlands“.<sup>843</sup> Zu den ersten Anwärtern gehörten vornehmlich bekannte KünstlerInnen der älteren Generation wie Dmitrij Lichačov, Georgij Svirodov, Zurab Cereteli, Il’ja Kabakov und Viktor Pikajzen.<sup>844</sup>

Die Konkurrenz nicht-staatlicher Preise nach der Auflösung der Sowjetunion war jedoch zu groß und die finanziellen Ressourcen des Staates zu gering, als dass er die Möglichkeit gehabt hätte exklusiv Zeichen ethnischer Ausgewogenheit zu setzen. Sowohl die Preisgelder als auch das Prestige anderer Preise allein im Bereich Literatur wie dem britisch-russischen *Booker-Preis (Buker)*, dem von der Zeitung *Nezavisimaja Gazeta* gestifteten *Anti-Booker*, dem *Triumph-Preis* russländischer Industrierler, der in St. Petersburg, der Hauptstadt des Nordens, verliehenen *Palmyra Severa*, dem *Aleksandr-Solženicy-n-Preis* und der von der Hamburger Alfred-Töpfer-Stiftung

<sup>839</sup> Erlass „O prisuždenii Gosudarstvennych premij Rossijskoj Federacii v oblasti literatury i iskusstva 1992 goda“ vom 25.12.1992.

<sup>840</sup> *RG* vom 2.2.1995, S.15.

<sup>841</sup> Diese Auffassung äußert Romer 1995.

<sup>842</sup> Erlass Nr. 779 vom 27.5.1996; *Kul’tura* vom 10.7.1997, S.4 sowie vom 24.7.1997; *RG* vom 15.8.1997.

<sup>843</sup> Erlass Nr. 522 vom 10.4.1996. Im folgenden Jahr wurde der Erlass dahingehend verändert, dass nun fünf Präsidentenpreisen mit 1200fachem Minimallohn zur Vergabe standen (Erlass Nr. 1371 vom 24.12.1997).

<sup>844</sup> *Degot’* 1997: 13.

ausgesetzte *Puškin-Preis* reichten an den Staatspreis heran oder übertrafen ihn.<sup>845</sup>

Der Einfluss der Kulturpolitik auf die Besetzung oder Entscheidungsfindung der Jurys privater Preise konnte zudem aufgrund der staatlichen Schwäche einerseits und der finanziellen Unabhängigkeit der Auslobenden nicht-staatlicher Preise andererseits vernachlässigt werden.

Der Bereich der Filmpreise nahm aufgrund der wirtschaftlichen und früheren propagandistischen Bedeutung der Filmindustrie eine größere Rolle ein. Hier sind an erster Stelle die in den 1980er Jahren begründeten und nach der Auflösung der UdSSR weitergeführten Internationalen Filmfestspiele Moskau mit der Verleihung der *Nike* (der so genannte russische Oscar) des russländischen Filmverbandes und *Roskomkino* zu nennen. In der Rangfolge der Bedeutung folgt das „Offene Russländische Festival *Kinotavr*“ in Soči. Staatliche Unterstützung erfuhr das Festival durch das Kinokomitee, welches den Wettbewerbssiegern Vergünstigungen beim Filmverleih gewährt.<sup>846</sup> Schließlich ist in diesem Zusammenhang das seit 1993 stattfindende *Festival der Festivals* St. Petersburg zu erwähnen.

Explizit für interethnisches Engagement wurde zudem jährlich der Orden der (Völker)Freundschaft verliehen. Die überproportional hohe Zahl nicht-russischer Empfänger des Preises erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass diese eher zur Auseinandersetzung mit der ethnischen Mehrheit gezwungen waren bzw. eben in ihrem ethnischen Umfeld arbeiten.<sup>847</sup>

Die Auszeichnungen orientierten sich ebenso wie die Preise an der sowjetischen Praxis: An Kunstschaffende aller Sparten wurden die Titel *VerdienteR KünstlerIn Russlands* und – als Krönung einer Laufbahn – *VolkskünstlerIn Russlands* verliehen.<sup>848</sup>

Diese Auszeichnungen ehrten überproportional häufig auch Vertreter nicht-russischer Ethnien.<sup>849</sup> Diese wirkten jedoch sehr häufig in Moskau, wo ihre Kultur sich hauptsächlich assimiliert äußerte. Die Kultur der Provinz wurde weitaus seltener ausgezeichnet. Darüber hinaus konnten später auch Mäzene und Sponsoren zum

<sup>845</sup> Vgl. Kasper 1993, 1994, 1996, 1997.

<sup>846</sup> Razgonova 1993: 12.

<sup>847</sup> S. z.B. *Kul'tura* vom 9.7.1994, S.2 und 28.8.1997; *RG* vom 15.8.1997 und 12.9.1997, S.20.

<sup>848</sup> Erlass Nr. 1341 „Ob ustanovlenii početnych zvanij RF“ vom 30.12.1995; Nr. 939 vom 25.8.1997. S. [http://award.adm.gov.ru/zvan/zvan\\_1.htm](http://award.adm.gov.ru/zvan/zvan_1.htm).

<sup>849</sup> S. bspw. *Kul'tura* vom 10.7.1997 und 24.7.1997.

Dank für ihre Kunst fördernde Tätigkeit ausgezeichnet und so Teilhaber staatlicher Autorität werden. 1997 verfügte der Präsident, dass ihnen für ihr Engagement eine Ehrenurkunde verliehen werden kann.<sup>850</sup>

Der Staat nutzte zudem die Möglichkeit, die von ihm gestifteten Stipendien im Namen einer Künstlerpersönlichkeit zu vergeben und diese damit posthum zu ehren. So wurde seit 1995 jährlich eines der 500 präsidentialen Stipendien von 1993 zu Ehren der St. Petersburger Dichterin Ol'ga Berggol'c als Berggol'c-Stipendium verliehen.<sup>851</sup> Seit 1997 wurden z.B. drei Stipendien zum Gedenken an den Liedermacher Bulat Okudžava vergeben,<sup>852</sup> seit 1998 ein Stipendium zum Gedenken an den Komponisten Georgij Sviridov.<sup>853</sup>

Von einer bewussten Politisierung der verschiedenen staatlichen Preise und Auszeichnungen, die eine Domäne des Präsidenten und der Regierung darstellten, kann kaum gesprochen werden – ihre Vergabe folgte bestenfalls allgemeinen gesellschaftspolitischen Strömungen wie der Rehabilitation politisch Verfolgter und ethnisch vormals Benachteiligter. Bei anderen Staatspreisen handelte es sich dagegen nicht um solche für Kultur, weshalb deren Verleihung zumindest nicht im o.a. Sinne instrumentalisiert werden konnte. So wurde z.B. die Medaille „Verteidiger des freien Russlands“ von Boris El'cin an eine Rockgruppe für ihre Konzerte während des Putsches im August 1991 verliehen.<sup>854</sup> Die partizipative Kulturpolitik im Bereich Preise und Auszeichnungen kann daher nicht als ethnonationalistisch bezeichnet werden.

### 8.3.2. Die Liste der „besonders wertvollen Objekte“

Eine Besonderheit der russländischen Kulturpolitik stellten die „besonders wertvollen Objekte des kulturellen Erbes Russlands“ dar,<sup>855</sup> die einen besonderen Schutz des Staates erfuhren. Die Liste wurde bereits eine Woche vor der Auflösung der Sowjet-

<sup>850</sup> Bestimmung Nr. 533 vom 24.1.1997 „Ob utverždenii Položenija o Početnom diplome Prezidenta Rossijskoj Federacii za aktivnuju blagotvoritel'nuju i sponsorskuju dejatel'nost' v oblasti kul'tury i iskusstva“.

<sup>851</sup> Erlass Nr. 1968 vom 3.10.1994.

<sup>852</sup> Verordnung Nr. 1115 vom 28.8.1997.

<sup>853</sup> Erlass Nr. 579 vom 25.5.1998.

<sup>854</sup> S. K. 1993.

<sup>855</sup> S. [www.gov.ru/main/page11.html](http://www.gov.ru/main/page11.html).

union mit 17 Objekten durch den Präsidenten begründet und seit 1992 von einem durch den Präsidenten begründeten Beirat ergänzt.<sup>856</sup> Der Sinn der Aktion lag vor allem darin, den Erhalt von früheren Schätzen der UdSSR für Russland gegenüber den Ansprüchen der anderen Nachfolgestaaten zu sichern (sowohl die Immobilien wie auch die Exponate).<sup>857</sup> Der Vorwurf, es seien anfangs zu wenig Objekte von Bedeutung aufgenommen worden – bspw. habe das Russische Museum in St. Petersburg gefehlt – traf daher nicht wirklich zu, da z.B. das Russische Museum immer unter Führung der RSFSR stand und nicht unter der Sowjetunion.<sup>858</sup>

In der Zwischenzeit hat sich die Bedeutung der Auszeichnung der offiziellen Rhetorik angepasst: Seitdem ging es um Ehre, Geld und direkten Zugang, über die ein Expertenrat beim Präsidenten aus WissenschaftlerInnen, Kunstschaffenden und Politikern mit der Entscheidung über die Aufnahme verfügte.<sup>859</sup> Die Erlasse zur Begründung der Liste führten in der Folge dazu, dass sich die Direktoren der staatlichen Kulturobjekte besonderer Bedeutung als wichtige Akteure staatlicher Kulturpolitik etablieren konnten.<sup>860</sup>

Der besondere Schutz drückte sich darin aus, dass die zuletzt 61 Objekte<sup>861</sup> mit gesamtstaatlicher Bedeutung (s. Abbildung 19) unmittelbar dem Präsidenten zugeordnet wurden. Durch Titel und Zuordnung hatten die Objekte also bereits Anteil an der Autorität des Staates. Im Haushalt des Landes wurden sie zudem separat aufgelistet und direkt durch das Finanzministerium finanziert. Allein die inhaltliche Auseinandersetzung erfolgte mit dem Kulturministerium. Als Auszeichnung der besonderen staatlichen Verantwortung kann auch die Bestätigung der Direktoren der Objekte durch die Regierung gewertet werden, wie der stv. Leiter der Kulturabteilung des Präsidialverwaltung, Igor Šabdurasulov, befand.<sup>862</sup>

---

<sup>856</sup> Vgl. Kapitel 6.4.

<sup>857</sup> Šabdurasulov 1995.

<sup>858</sup> S. Žitenev 1992.

<sup>859</sup> Šabdurasulov 1995. Vgl. Kapitel 6.4.

<sup>860</sup> Vgl. Kapitel 6.3.2.

<sup>861</sup> Der Moskauer Kreml und der Kremlpalast werden aufgrund der unterschiedlichen administrativen Zuständigkeit von manchen Autoren nicht als ein Objekt gewertet, sondern separat aufgeführt, so dass es bei diesen in der Zählung zu 62 Objekten kommt.

<sup>862</sup> Šabdurasulov 1995.

**Abb. 19: Besonders wertvolle Objekte des kulturellen Erbes der RF**

|                    |  |
|--------------------|--|
| 1. <sup>863</sup>  | Moskauer Kreml   |
| 2.                 | Bol'šoj Theater, Moskau  |
| 3.                 | Malyj Theater, Moskau  |
| 4.                 | Čajkovskij-Konservatorium, Moskau                                    |
| 5.                 | Russländische Staatsbibliothek, Moskau                               |
| 6.                 | Akademie der Künste, Moskau  |
| 7.                 | Lomonosov-Universität, Moskau  |
| 8.                 | Universität St. Petersburg   |
| 9.                 | Historisches Museum, Moskau  |
| 10.                | Ermitaż, St. Petersburg  |
| 11.                | Puškin-Museum, Moskau  |
| 12.                | Tret'jakov-Galerie, Moskau   |
| 13.                | Rublev-Museum, Moskau  |
| 14.                | Kunstkamera, St. Petersburg  |
| 15.                | Ethnografisches Museum, St. Petersburg                               |
| 16.                | Museum der Künste der Völker des Ostens, Moskau                      |
| 17.                | Polytechnisches Museum, Moskau                                       |
| 18. <sup>864</sup> | Marijnskij Theater, St. Petersburg                                   |
| 19.                | Museumsinsel Kiži, Republik <b>Karelien</b>                          |
| 20.                | Filmfonds, <b>Gebiet Moskau</b>                                      |
| 21.                | Tolstoj-Museumsgebiet Jasnaja poljana, Gebiet <b>Tula</b>            |
| 22.                | Fabrik für Dekorative Malerei <b>Žostov</b> , Gebiet Moskau          |
| 23.                | Historisches Archiv, St. Petersburg                                  |
| 24.                | Archiv altertümlicher Dokumente, Moskau                              |
| 25.                | Nationalbibliothek, St. Petersburg                                   |
| 26.                | Russisches Museum, St. Petersburg                                    |
| 27. <sup>865</sup> | Puškin-Haus, St. Petersburg  |
| 28.                | Vaganov-Ballett, St. Petersburg                                      |
| 29.                | Militärgeschichtliches Archiv, Moskau                                |
| 30.                | Staatsarchiv, Moskau   |
| 31.                | Bauman-Technische Universität, Moskau                                |
| 32.                | Militärgeschichtliches Museumsgebiet <b>Borodino</b> , Gebiet Moskau |
| 33.                | Ščusev-Architekturmuseum, Moskau                                     |
| 34.                | Glinka-Musikmuseum, Moskau   |
| 35.                | Kremlanlagen Rostov-Jaroslavl, <b>Rostov</b>                         |
| 36. <sup>866</sup> | Puškin-Museum, St. Petersburg  |
| 37.                | Pulkov-Observatorium, St. Petersburg                                 |
| 38.                | Lermontov-Museumsgebiet Tarchany, Gebiet <b>Penza</b>                |
| 39.                | Turgenev-Museumsgebiet Spasskoe-Lutovinovo, Gebiet <b>Orel</b>       |
| 40.                | Tolstoj-Museum, Moskau   |
| 41.                | Ensemble Carskoe Selo, <b>Puškin</b> (Gebiet Leningrad)              |
| 42.                | Bachrušina-Museum, Moskau  |

<sup>863</sup> Erlass Nr. 294 vom 18.12.1991 „Ob osobo cennyh ob'ektach nacional'nogo nasledija Rossii“.

<sup>864</sup> Erlass Nr. 1847 vom 6.11.1993 „Ob osobo cennyh ob'ektach kul'turnogo nasledija RF“.

<sup>865</sup> Erlass Nr. 64 vom 24.1.1995 „Ob osobo cennyh ob'ektach kul'turnogo nasledija RF“.

|                    |  |
|--------------------|--|
| 43.                | Klosteranlagen Kirillo-Belozersk, Gebiet <b>Vologda</b>  |
| 44.                | Archiv für Literatur und Kunst, Moskau                   |
| 45.                | Archiv für Kinofotodokumente, <b>Gebiet Moskau</b>       |
| 46. <sup>867</sup> | Kremlanlagen <b>Vladimir/Suzdal</b>                      |
| 47.                | Archiv für Fernseh- und Radioprogramme, Moskau           |
| 48.                | Kremlanlagen <b>Novgorod</b>                             |
| 49.                | Gercen-Pädagogische Universität St. Petersburg           |
| 50.                | Radiščev-Museum, <b>Saratov</b>                          |
| 51.                | Universität <b>Tomsk</b>                                 |
| 52. <sup>868</sup> | Rimskij-Korsakov-Konservatorium, St. Petersburg          |
| 53.                | Universität <b>Kazan</b> , Republik Tatarstan            |
| 54.                | Plechanov-Technische Universität, St. Petersburg         |
| 55.                | Militärmedizinische Akademie, St. Petersburg             |
| 56.                | Puškin-Museumsgebiet Michajlovskoe, Gebiet <b>Pskov</b>  |
| 57.                | Soloveckie Museumsinseln, Gebiet <b>Archangelsk</b>      |
| 58.                | Museumsgebiet <b>Rjazan</b>                              |
| 59.                | Museum für Holzbaukunst Malye Karely, <b>Archangelsk</b> |
| 60.                | Museumsgebiet Peterhof, <b>Gebiet Leningrad</b>          |
| 61.                | Čechov-Theater, Moskau                                   |

Vermutungen, Erhöhungen der Mittel für diese Objekte würden entsprechende Kürzungen beim Haushalt des Kulturministeriums nach sich ziehen,<sup>869</sup> konnten weder anhand von Budgetvergleichen noch durch Expertenaussagen belegt werden. Es handelte sich demnach um zusätzliche Mittel,<sup>870</sup> die im Unterschied zu Zuwendungsempfängern des Kulturministeriums auch regelmäßig und vollständig zugeteilt wurden.<sup>871</sup>

Die Folge war, dass für eine ethnisch ausgeglichene Kunstförderung durch direkte Mittel kaum Möglichkeiten bestanden. Die Tabelle zeigt, dass nur 21 von 61 Objek-

<sup>866</sup> Erlass Nr. 275 vom 2.4.1997 „Ob osobo cennyh ob‘ektach kul‘turnogo nasledija RF“.

<sup>867</sup> Erlass Nr. 30 vom 15.1.1998 „O vključenii otdel’nyh ob‘ektov v Gosudarstvennyj svod osobo cennyh ob‘ektov kul‘turnogo nasledija narodov RF“.

<sup>868</sup> S. zur Zuordnung der Objekte zu Ministerien oder anderen Verwaltungseinheiten Soročkin 2001, Bd. 2: 230ff.

<sup>869</sup> O. A. 1997: 2.

<sup>870</sup> Die Etats der Objekte sind natürlich einfach aus dem Haushalt des MKRF ausgegliedert worden, sofern diese bereits vorher durch das Kulturministerium gefördert worden waren, wie in der Regel üblich.

<sup>871</sup> Šabdurasulov 1995. Moskvin-Tarchanov widersprach dieser Aussage: Die Moskauer Stadtregierung würde wahrscheinlich mehr Mittel in die Rekonstruktion der in Moskau befindlichen Objekte wie Historisches Museum und Bol’šoj Theater investieren als die föderale Ebene (Moskvin-Tarchanov 1996). Dafür spricht auch, dass die Objekte 1997 durch Erlass El’cins in die „Liste der

ten außerhalb der beiden Hauptstädte<sup>872</sup> bzw. die Objekte bis auf die Universität im sibirischen Tomsk sämtlich im europäischen Teil Russlands lagen. Damit wird ein Grundproblem der russländischen (Kultur)Politik deutlich, dass im Hinblick auf Bevölkerung und Geografie des Landes überproportional viele Mittel in zentral gelegene Einrichtungen flossen. Erst seit 1997 wurde dieses Ungleichgewicht verstärkt ausgeglichen (1993 waren die ersten vier Objekte außerhalb der beiden Hauptstädte aufgenommen worden; 1996 wurden erst sechs von 35 Objekten aus anderen Gebieten auf der Liste verzeichnet). Zwar dienten Moskau und St. Petersburg auch nicht-russischen Ethnien als Gemeindezentren.<sup>873</sup> Die unausgeglichene Förderung äußerte sich bei den kulturell wertvollen Objekten also in Bezug auf die kompakt außerhalb der Hauptstädte siedelnden Ethnien, wenngleich diese auch durch Exponate und ganze Abteilungen in einigen Archiven und Museen wie der Ermitaž, dem Ethnografischen und dem der Völker des Ostens vertreten waren.

Die Analyse der Liste verdeutlicht aber auch, dass nahezu alle und fast ausschließlich Kulturobjekte aufgenommen wurden, die in der Geschichtsschreibung des russischen Staates eine wichtige Rolle spielen: Von den alten Fürstentümern (Kreml- und Klosteranlagen, Ikonenmuseen) über die ‚goldene Zarenzeit‘ (Ermitaž, Peterhof, Kunstkammer, Schlacht gegen Napoleon 1812) mit den Größen der russischen Literatur (Puškin, Tolstoj, Lermontov, Turgenev, Radiščev) bis zu den geistigen Errungenschaften der Sowjetunion (Filmarchive, Hochschulen).

Die Hochschulen und Theater sowie auch Archive und Museen ließen zumindest den ethnisch Assimilierten die Chance auf Teilhabe und böten theoretisch Raum andere Kulturen zu pflegen. Darüber hinaus war jedoch einzig die Kasaner Universität in der Republik Tatarstan eine Einrichtung, die sich auch ethno-territorial von den anderen absetzte. Die Liste der „besonders wertvollen Objekte“ durch den Präsidenten (und nachrangig auch die Exekutive) muss daher als bedingt ethnonationalistisch

---

geschützten laufenden Ausgaben“ aufgenommen wurden, die „im vollen Umfang“ finanziert werden müssen (s. Kapitel 8.1.4.).

<sup>872</sup> Die nahe der Stadt liegenden Objekte (Filmarchiv und Kinofotodokumentenarchiv im Gebiet Moskau sowie Peterhof und Puškin im Gebiet Leningrad) wurden mit eingerechnet. Erst in den letzten Jahren zeigte sich eine leichte Tendenz weniger hauptstädtische Objekte aufzunehmen, was jedoch auch einer natürlichen Sättigung oder Erschließung dieser Räume geschuldet sein mag.

<sup>873</sup> Vgl. Kapitel 5.1.

gewertet werden – vor allem aus redistributiver Sicht, aber auch aus der in diesem Abschnitt untersuchten partizipativen.

### 8.3.3. Bereitstellung von Infrastruktur

Der Staat kann seine Autorität kulturpolitisch des Weiteren partizipativ einsetzen, indem er seine Infrastruktur in Form von Medien, Immobilien oder Organisationen bereit stellt (bzw. diese erst schafft). Diese Aufgabe wurde überwiegend von der Regierung und dem Präsidenten wahrgenommen.

Die föderale Ebene unterhielt verschiedene Medien, die sie kulturpolitisch einsetzen konnte.<sup>874</sup> Dazu gehörte der staatliche Fernsehkanal *Kul'tura*, der 1997 relativ kurzfristig gegründet wurde.<sup>875</sup> Dem Anspruch des Direktors der *VGTRK* nach, dem vor-maligen stv. Kulturminister Švydkoj, wäre *Kul'tura* vergleichbar mit dem deutsch-französischen Sender *Arte*: Hochkultur-Fernsehen für das anspruchsvolle Bildungsbürgertum, dessen intellektuelle Kraft als sozialer Motor dienen könnte.<sup>876</sup> Aus den Äußerungen El'cins wurde deutlich, dass dieser sich den Sender konzeptionell stärker am konsumierenden, affirmativen Kulturbegriff orientiert vorstellte, mit einem hohen Anteil sowjetischer Filmproduktionen.<sup>877</sup> In dem neuen Sender spiegelte sich insofern nicht nur die materielle Krise des Staates, die es kaum erlaubte neue eigene Produktionen zu finanzieren. Auch die ideologische Krise der Kulturpolitik, die Kultur eher affirmativ oder kompensatorisch, denn als Vehikel des Fortschritts betrachtete, kam darin zum Vorschein.<sup>878</sup> Ähnlich verhält es sich mit dem Radio-Sender „Orfej“ für klassische Musik, einem der fünf russlandweiten Radio- und Fernsehsender und 89 regionalen staatlichen Rundfunkanstalten in der *VGTRK*.

Die zuständigen Ministerien der Föderation wurden angewiesen dafür zu sorgen, dass ab dem zweiten Quartal 1992 mehr Fernsehsendungen und Filme über das kulturelle und natürliche Erbe sowie die „geistig-moralische Wiedergeburt der Völker

---

<sup>874</sup> Die Aktivitäten des Telekommunikationsministeriums bleiben in diesem Abschnitt unberücksichtigt.

<sup>875</sup> Erlass vom 26.9.1997.

<sup>876</sup> Švydkoj 1997e.

<sup>877</sup> Švydkoj 1997d. S. Kapitel 7.5.

<sup>878</sup> Vgl. Zaslavskij 1999: 12.

Russlands“ übertragen würden.<sup>879</sup> Obwohl auch in der *Autonomie 1996* die kulturelle Unterstützung von Ethnien durch Massenmedien vorgesehen ist,<sup>880</sup> wurden keine Sendungen in nicht-russischen Sprachen oder über die Kultur anderer Ethnien ausgestrahlt. Dies fand bestenfalls in den regionalen Sendern der *VGTRK* statt.<sup>881</sup>

Die Bereitstellung von medialer Infrastruktur kann aber auch indirekt erfolgen z.B. durch juristische Akte, die in der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, etwa in der Zeitung *Rossijskaja Gazeta*. In diesem Zusammenhang ist die Anerkennung einer künstlerischen Organisation mit dem Namen „Internationales Wohltätigkeitsprogramm „Neue Namen““ zu nennen, die jährlich mehrere 100 Stipendien für junge Talente vergab. Da der Föderationsrat der Initiative keine wesentliche finanzielle Hilfe erweisen konnte, beschloss er ihr öffentliche Aufmerksamkeit und Unterstützung durch eine Verordnung zukommen zu lassen.<sup>882</sup> Diese empfahl die bei der UNESCO registrierte Organisation den Medien, Behörden und Unternehmen zur Förderung.

Ein Beispiel für die direkte Teilhabe an staatlicher Infrastruktur im Bereich Medien war die Aufnahme in staatliche Internetseiten: Die Liste der „besonders wertvollen Objekte“ mit Verweisen auf die Internetseiten der Zuwendungsempfänger wurde sogar auf der Startseite des offiziellen Russlandportals zu den Staatsorganen platziert, so dass diese eine erhebliche Werbung erfuhren.<sup>883</sup>

Hinsichtlich des Bestandes an vorhandenen Immobilien war die russländische Kulturpolitik in den 1990er Jahren überwiegend damit beschäftigt, diesen baulich zu erhalten. Diese protektiven Maßnahmen konzentrierten sich in Gestalt präsidialer Erlasse und kulturministerieller Durchführung wiederum auf große Objekte in den beiden Hauptstädten. Währenddessen konnte in der Fläche ein enormer Bedarf an Renovierungen oder einfachen Instandhaltungsmaßnahmen nicht befriedigt werden,

---

<sup>879</sup> Verordnung Nr. 266 vom 22.4.1992.

<sup>880</sup> *Autonomie 1996*: Art. 4 und 15.

<sup>881</sup> Natürlich gab es beispielsweise in Tatarstan Fernsehsendungen und Zeitungen in tatarischer Sprache. Das Föderationssubjekt war aber nicht alleine für die anderen Ethnien in Tatarstan zuständig.

<sup>882</sup> Verordnung des Föderationsrates Nr. 160-1 vom 12.7.1994.

<sup>883</sup> [www.gov.ru](http://www.gov.ru)

so dass sich zuletzt über die Hälfte der Kulturdenkmäler Russlands in gefährdetem Zustand befanden.<sup>884</sup>

Umfassende Neubauten bzw. Renovierungsmaßnahmen kamen vor allem den beiden Vorzeigemuseen zugute (Tretʹjakov-Galerie und die wohl meistbesuchte ‚Einsiedelei‘ der Welt, die Petersburger Eremitage).<sup>885</sup> Der Ermitaž wurden in den 1990er Jahren zudem eine Reihe von angrenzenden Immobilien zur Nutzung übertragen. Sie präsentierten bis auf wenige Ausnahmen aber keine aktuelle Kunst, sondern historische Sammlungen. Die Moskauer Galerie bot in ihrem Neubau dagegen Raum für Veranstaltungen zu aktueller Kunst und kaufte Werke zeitgenössischer Künstler an. Ähnlich verhielt es sich mit der Erneuerung und Ausstattung von Einrichtungen wie dem Russischen Museum in St. Petersburg. Wenn auch die Förderung zeitgenössischer Künstler eine untergeordnete Rolle spielte, so ließ die Anordnung alter Kunst bei der Gestaltung der Ausstellungen gleichwohl durchaus Spielraum dafür, auch nicht-russische Ethnien mehr als in der Vergangenheit zu berücksichtigen.

Die Gründung von Einrichtungen für andere Ethnien (wie etwa Bibliotheken und Kulturzentren) beschränkte sich aus den genannten finanziellen Gründen auf die bekannten Kulturzentren speziell für ethnische Gruppen (faktisch knapp 400), die über kein Verwaltungsgebiet verfügen.<sup>886</sup> Der größere Bestand des Kulturministeriums erklärt sich daher vor allem durch Übernahmen von Klubs aus den Etats anderer Ministerien.<sup>887</sup> Schwerpunkt der föderalen Finanzierung blieben jedoch Museen, während Regionen und Kommunen im Wesentlichen Klubs und Bibliotheken unterhielten.<sup>888</sup> Zu verschiedenen Zwecken wurden jedoch staatliche Immobilien zu Vorzugs-

<sup>884</sup> Sidorov 1997: Abschnitt 5; Council of Europe 1997: 101.

<sup>885</sup> Erlass Nr. 749 „O gosudarstvennoj Tretʹjakovskoj galeree“ vom 22.5.1996 und Erlass vom 12.6.1996 „O Gosudarstvennom Ermitaž“. Am Beispiel der Ermitaž wird deutlich, dass auch fiktive Summen ihre symbolische Bedeutung haben. Der Erlass versprach dem Museum 20 Milliarden Rubel aus dem Reservefonds des Präsidenten für das Jahr 1997. Unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Überweisungen getätigt wurden, zeigt die Summe die Wertschätzung durch den Staat an, die anderen Einrichtungen nicht zuteil wurde.

<sup>886</sup> MKRF 1996: 55.

<sup>887</sup> Insbesondere aus dem Ministerium für Nationalitätenfragen und Regionalpolitik, das zuvor für die Einrichtung kultureller Zentren verantwortlich war (Council of Europe 1999: 58). Tatsächlich fielen zwischenzeitlich mehr als 57.000 Kulturvereine und –klubs in den Kompetenzbereich des Kulturministeriums. Viele dieser Einrichtungen erhielten jedoch keine Zuwendungen vom Staat, so dass sie *de facto* nicht mehr unterhalten werden konnten (MKRF 1994a: 5; Rásky/Wolf Perez 1995: 153; Rubinštejn 1998a: 335).

<sup>888</sup> Rubinštejn 1998a: 335f.

preisen verkauft, zur Verfügung gestellt oder geschenkt wie z.B. den Kunstgewerbeorganisationen und der Kulturstiftung Russlands.<sup>889</sup>

Schließlich bietet sich dem Staat die Möglichkeit Organisationen als Infrastrukturleistung bereit zu stellen und über sie eine Teilhabe an seiner Autorität zu ermöglichen. Eine besondere Aufgabe hätte man hierin bei der Kulturstiftung Russlands vermuten können. Sie ist eine gesellschaftliche Organisation, die die verschiedenen Kulturen der russländischen Ethnien miteinander verbinden und fördern sollte. Die Kulturstiftung wurde bereits in der Spätphase der Sowjetunion vom Staat mit Raisa Gorbačeva und Dmitrij Lichačev an der Spitze gegründet und später als Internationale Kulturstiftung fortgeführt. Als Speerspitze auf dem Weg zur ‚Armlänge Abstand‘ wäre die Stiftung prädestiniert gewesen, eine Rolle wie z.B. die deutsche Bundeskulturstiftung oder der British Arts Council einzunehmen.

Der Staat hat sich aus der Förderung der Stiftung jedoch zurückgezogen, wiewohl er nach der Auflösung der UdSSR 1993 immerhin noch 50 von einst 95 Mitarbeitern unterhielt.<sup>890</sup> Anfangs kam die Stiftung zudem nicht in den Genuss von Steuervergünstigungen, da sie keine Kulturorganisation, sondern eine gesellschaftliche Vereinigung war. Durch verschiedene Maßnahmen wurde dieses Problem jedoch über die Jahre gemildert.<sup>891</sup>

Die inhaltliche Arbeit wurde dagegen viele Jahren von Skandalen und Misswirtschaft überschattet. Dies änderte sich erst lange nach der Wahl Nikita Michalkovs zum Vorsitzenden im Jahre 1994. Die stark patriotische Orientierung Michalkovs auf „russische, multinationale Kultur“ führte zu einer stärkeren Hinwendung der Stiftung zur russischen Kultur unter Miteinbeziehung der Auslandsrussen.<sup>892</sup> Dies äußerte sich in Programmen wie „Russlands Länder“, der Restauration von Dorfkirchen oder der Einrichtung von Kinderakademien.<sup>893</sup> Dazu trug auch bei, dass die Stiftung nach

---

<sup>889</sup> Vgl. Kapitel 8.2.2.

<sup>890</sup> Melikjanin 1993: 2.

<sup>891</sup> Brief des staatlichen Steuerdienstes „Ob ukyzanie gosudarstvennoj podderžki Rossijskogo fonda kul'tury“ vom 22.7.1994 und Erlass „O gosudarstvennom podderžke Rossijskogo fonda kul'tury“ vom 17.1.1996.

<sup>892</sup> Michalkov 1996: 7.

<sup>893</sup> Arinštejn 1996: 6.

Meinung von BeobachterInnen einem Kulturbegriff des 19. Jahrhunderts huldigte und zeitgenössische Kunst von ihr, wie von den meisten anderen Stiftungen auch, vernachlässigt wurde. Weder in historischer noch aktueller Hinsicht leistete die Kulturstiftung somit eine ethnisch ausgleichende Politik.

Bilanziert man die Bereitstellung von Infrastruktur seitens der Russländischen Föderation als partizipative Maßnahme für die Kulturpolitik des Landes, so lässt sich angesichts der Beispiele Kulturstiftung, Vergabe von Immobilien, Sendeplätzen und Internet nur bedingt von einer ethnisch ausgeglichenen Politik sprechen. Die Angebote kamen im Wesentlichen Russen, assimilierten Ethnien und – wegen der Fixierung auf die Hauptstädte – auch den dort lebenden Mitgliedern der Diasporaethnien zugute. Einzig die Einrichtung der bis zu 400 nationalen Kulturzentren sowie der begünstigte Zugriff auf Immobilien für das Kunstgewerbe richtete sich auch an die anderen Ethnien.

#### **8.3.4. Durchführung von Veranstaltungen**

Veranstaltungen wurden auf föderaler Ebene vom Kulturministerium und dem Präsidenten als Instrument eingesetzt, um mit vergleichsweise geringem Aufwand Kulturpolitik zu betreiben. Da unter den Akteuren auch das Parlament dieses Instrument in Gesetzen gut hieß, hing der *policy output* in diesem Bereich im Wesentlichen von der Gestaltung durch die Exekutive ab. Dies geschah punktuell zu einmaligen Anlässen, aber auch in langfristigen Reihen. Der Löwenanteil der Veranstaltungen hatte die stärkere Beteiligung der Bevölkerung am künstlerischen Prozess zum Zweck.<sup>894</sup> Sie folgten mithin der Konzeption von Kultur als Motor sozialer Entwicklung. Parallel dazu wurde die Möglichkeit genutzt über Veranstaltungen an ein gemeinsames Wertefundament anzuknüpfen.

Dazu gehörten in erster Linie Veranstaltungen, die nationale Bedeutung haben sollten, wie z.B. 1999 die Feierlichkeiten anlässlich des 200. Geburtstags des Dichters Aleksandr Puškin<sup>895</sup> oder den 100. Geburtstag des Regisseurs Sergej Ejzenštejn im

---

<sup>894</sup> Council of Europe 1997: 160f.

<sup>895</sup> Erlass Nr. 506 vom 21.5.1997, MKRF 1996: 50 und Seslavinskij 1998: 3. S. zur Besetzung des Organisationskomitees und der geplanten Festivitäten *RG* vom 30.5.1997.

Jahre 1997.<sup>896</sup> Naturgemäß ist es in einem Vielvölkerstaat wie Russland außerordentlich schwierig einen das gesamte Volk betreffenden kulturellen Anlass für Veranstaltungen zu finden und so ist es nicht völlig auszuschließen, dass der eine oder die andere selbst mit den Jubiläumsfeiern zum Jahr 2000 ‚n. Chr.‘ wegen ihres ursprünglich christlichen Bezugs Identifikationsprobleme gehabt hat.<sup>897</sup>

Von solchen Schwierigkeiten unbehaftet waren Veranstaltungen, die bewusst nur einen Teilaspekt der russländischen Größe in den Mittelpunkt stellten. Über diese zum Teil mit dem Nationalitätenministerium erarbeiteten Programme zur kulturellen Unterstützung der kleinen Völker, die dies besonders benötigten, war es auch möglich ethnische Vielfalt zu demonstrieren. Dazu gehörten zahlreiche Kulturfestivals wie etwa „Tage der tuwaschischen Kultur“ oder – nach den Tschetschenienkriegen undenkbar – „Terek – Fluss der Freundschaft“ zur nordkaukasischen Kunstszene, Ausstellungen und Wettbewerbe zur angewandten Kunst finno-ugrischer Völker u.v.m. Diese wurden in einer der beiden Hauptstädte oder – wie Kulturaktionen Marij El und in Komi – auch in den Regionen präsentiert.<sup>898</sup>

Im Rahmen der *Autonomie 1996* war Unterstützung für diese wie für andere Massenveranstaltungen ausdrücklich vorgesehen.<sup>899</sup> Im kulturpolitischen Programm der Exekutive von 1996 wurden solche Festivals ebenfalls etatisiert. Explizit gehörten dazu Maßnahmen zur Umsetzung des „Gesetzes zur Rehabilitation repressierter Völker“ wie das gesamtrussländische Festival für das Wirken unterdrückter Völker „Überwindung“, die Festivals der Russlanddeutschen und der nationalen Kulturen „Einigung“ sowie „Unterdrückt, aber nicht bezwungen“ in Chal‘mg Tangč.<sup>900</sup>

Prinzipiell können zur Bildung partieller kollektiver Identitäten auch Veranstaltungen wie der Slawische Basar in Vitebsk (Belarus) und das Musikfestival in Soči „Kulturelle Zusammenarbeit Schwarzes Meer“ als geeignet angesehen werden. Allerdings bleibt festzuhalten, dass dabei mehr die Zusammenarbeit von Staaten gepflegt wurde als die Gemeinschaft von Ethnien innerhalb eines Staates (etwa von Russen, UkrainerInnen und Belaruss/inn/en in Russland).

<sup>896</sup> Erlass Nr. 1228 vom 15.11.1997. S. weiter MKRF 1994a: 6f.

<sup>897</sup> MP vom 8.8.1998, S.4.

<sup>898</sup> MKRF 1994a: 7, 35; Demin 1997: 29, 34f., 40; Egorov 1999a.

Über Veranstaltungen ist es den Akteuren jedoch gelungen eine im partizipativen Sinne ethnisch ausgeglichene Kulturpolitik zu gestalten. Durch ihren punktuellen Charakter fiel es ihnen nicht nur leicht, benachteiligte oder schwer zugängliche Ethnien und ihre kulturelle Betätigung in den Mittelpunkt zu rücken. Das Format ermöglichte es gleichzeitig einen Brückenschlag zwischen verschiedenen Ethnien herzustellen und dies für eine interethnische Konsolidierung im Sinne der Wertefundament-Konzeption zu nutzen.

Insgesamt lässt sich für die immaterielle Kulturpolitik Russlands sagen, dass sie ungeachtet der materiellen Beschränkungen in Teilbereichen (Preise & Auszeichnungen, Veranstaltungen) ethnisch ausgeglichen agierte, in anderen Bereichen (Infrastruktur, besonders wertvolle Objekte) dagegen bestenfalls die aus Zeiten der Sowjetunion bestehenden Missverhältnisse nicht verschärfte.

Die den Akteuren zur Verfügung stehenden Instrumente zur Gestaltung von Kulturpolitik in Russland wurden aus ethnischer Perspektive im gesamten Verlauf des Untersuchungszeitraums nicht koordiniert zielgerichtet eingesetzt. Das Politikfeld Kultur war zum überwiegenden Teil davon geprägt, Kulturträgern staatliche Mittel zuzuweisen. Dies geschah größtenteils direkt über den Haushalt, die Förderung und Vergabe staatlicher Infrastruktur etc., zum Teil auch indirekt über Steuergesetzgebung u.ä. Es dominierte demnach die materielle Ebene über die der Regelsetzung in einem distributiv (bzw. wegen des Verteilungskampfes um eklatant sinkende Mittel redistributiv) charakterisierten Politikfeld.

Im Bereich der Regelsetzung zeigte sich das im Allgemeinen vorhandene Bewusstsein der Akteure für ethnische Differenzierung – beim Parlament stärker als etwa beim Präsidenten. Die ausgewählten Texte (*Grundlagen 1992*, Verfassung, Präsidentenerlasse zur Kultur, kulturpolitische Programme, *Autonomie 1996*), die den Entscheidungsspielraum der verschiedenen Akteure in einem bestimmten institutionellen Umfeld verdeutlichen, vernachlässigen mitunter die Bedürfnisse einzelner

---

<sup>899</sup> Art. 13.

<sup>900</sup> *Preodolenie* bzw. *Edinenie*; MKRF 1994a: 25, 35; MKRF 1996: 57.

Ethnien. Sie sind insgesamt aber nicht ethnonationalistisch angelegt, sondern teilweise explizit auf die Förderung bislang benachteiligter Ethnien ausgerichtet.

Die Verteilung der materiellen Zuweisungen dagegen kann weder hinsichtlich des Plans durch die Duma noch des Ist durch die Regierung als ethnisch ausgeglichen bezeichnet werden. Kompakt siedelnde Ethnien (ob mit oder ohne Ethnoterritorium) wurden durch die überwiegend institutionelle Förderung großer Einrichtungen in den beiden Hauptstädten nach dem *Impresario*-Modell kulturell schwer benachteiligt.<sup>901</sup> Assimilierte, Diasporathnien und solche, die schon zu Zeiten der Sowjetunion von der herrschenden Kunstauffassung eines affirmativen Kulturbegriffs in Verbindung mit der Aufklärungskonzeption bedacht wurden, konnten von dieser Praxis profitieren.

Die indirekten materiellen Vergünstigungen wiederum kamen einer großen Zahl von Kunstformen bzw. Ethnien zugute, wurden zum Teil direkt auf sie zugeschnitten. Ungeachtet der inkonsistenten Entwicklung und Wirkungsweise dieser Zuwendungen, die alle Kunstschaffenden gleichermaßen schlecht förderten, waren sie nicht ethnonationalistisch.

Die immaterielle Kulturpolitik Russlands schließlich erwies sich in den 1990er Jahren trotz der materiellen Beschränkungen bei der Vergabe von Preise & Auszeichnungen sowie dem Einsatz von Veranstaltungen als nicht ethnonationalistisch. Hinsichtlich der Infrastruktur und der Konstruktion der „besonders wertvollen Objekte“ sind dagegen starke Unausgewogenheiten zu Ungunsten der nicht assimilierten und kompakt siedelnden Völker festzuhalten.

Die zweite Bedingung der Hypothese ist insgesamt betrachtet also ebenfalls nur in Teilbereichen erfüllt worden; eine materielle Benachteiligung durch Regelsetzung, Mittelvergabe oder symbolische Handlungen hat nicht in einer Form stattgefunden, die es rechtfertigen würde, dies als ethnonationalistische Politik im definierten Sinne zu bezeichnen. Dies soll im folgenden Fazit abschließend erläutert werden.

---

<sup>901</sup> Unter anderen Gesichtspunkten mag diese Konstruktion positiv sein, z.B. hinsichtlich der Dezentralisierung (funktional, nicht geografisch) im Verhältnis Staat – Kunst.